

REGIONALGESETZ VOM 23. OKTOBER 1998, NR. 10

**Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993,
Nr. 1 „Neue Gemeindeordnung der Region
Trentino-Südtirol“^{1 2}**

**Art. 1 Änderung zum Art. 2 des Regionalgesetzes vom
4. Jänner 1993, Nr. 1**

(1) (...) ³

**[Art. 2 Sonderbestimmungen für die Gemeinden der
Provinz Bozen**

(1) ⁴

(2) Die bereits im Sinne des Art. 7 des Dekretes des
Präsidenten der Republik Nr. 279/1974 in der Provinz
Bozen errichteten Körperschaften setzen ihre Tätigkeit

¹ Im ABl. vom 27. Oktober 1998, Nr. 45, Beibl. Nr. 2.

² Siehe das DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/L und das DPRA vom
28. Mai 1999, Nr. 4/L. Siehe ferner das DPReg. vom 1. Februar
2005, Nr. 1/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regional-
gesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeor-
gane*, das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des
Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der
Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol* und das
DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 4/L *Änderungen zum DPRA
vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L (Einheitstext der Regionalgesetze
betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den
Gemeinden der Autonomen Region Trentino – Südtirol)*.

³ Ersetzt den Art. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen
durch den Art. 2 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L wurde.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 15.
Dezember 2015, Nr. 27 aufgehoben.

auch anstelle der im Art. 39 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit weiterhin fort, sofern das Landesgesetz nicht anders verfügt.]⁵

Art. 3 Verfügungen betreffend die Tätigkeit des Gemeinderates

- (1) (...)⁶
- (2) (...)⁷
- (3) (...)⁸

Art. 4 Abänderung des Art. 16 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

- (1) (...)⁹

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶ Ersetzt den Art. 7 Abs. 3-ter des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, eingeführt durch den Art. 60 Abs. 1 des RG vom 30. Jänner 1994, Nr. 3 und übernommen durch den Art. 12 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

⁷ Ersetzt den Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 104 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

⁸ Fügt im Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 die Z. 1-ter nach der Z. 1-bis hinzu, die durch den Art. 76 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingeführt und durch den Art. 104 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L übernommen wurde.

⁹ Ersetzt den Art. 16 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 31 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

Art. 5 Änderung zum Art. 39 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) (...) ¹⁰

Art. 6 Änderung zum Art. 40 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) (...) ¹¹

(2) (...) ¹²

Art. 7 Änderung zum Art. 41 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) (...) ¹³

Art. 8 Änderung zum Art. 42 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) (...) ¹⁴

¹⁰ Ersetzt den Art. 39 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 83 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹¹ Ändert den Art. 40 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 84 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹² Fügt im Art. 40 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 den Abs. 2-*bis* nach dem Abs. 2 ein, der durch den Art. 84 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L übernommen wurde.

¹³ Ersetzt den Art. 41 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 70 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, und fügt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 die Art. 41-*bis* und 41-*ter* ein.

¹⁴ Ersetzt den Art. 42 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 86 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

Art. 9 Änderung zum Art. 43 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

- (1) (...) ¹⁵
- (2) (...) ¹⁶
- (3) (...) ¹⁷

Art. 10 Änderung zu den Art. 44 und 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

- (1) (...) ¹⁸

Art. 11 Bestimmungen auf dem Gebiet der Überprüfung der beschließenden Akte der örtlichen Körperschaften seitens der Provinz

- (1) (...) ¹⁹

¹⁵ Ändert den Art. 43 Abs. 1, 3, 4 und 6 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 87 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹⁶ Ändert den Art. 43 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 87 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹⁷ Ändert den Art. 43 Abs. 6 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 87 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹⁸ Ersetzt die Art. 44 und 45 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, übernommen durch den Art. 88 bzw. den Art. 89 und den Art. 89-*bis* des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

¹⁹ Ersetzt den Art. 51 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 72 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 und übernommen durch den Art. 96 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

Art. 12 Änderung zum Art. 52 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) (...)²⁰

Art. 13 Aufhebung des Art. 53 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

(1) Im Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 wird der Art. 53 aufgehoben.

[Art. 14 Übergangsbestimmung

(1) Mit Landesgesetz kann die Auflösung der bereits im Sinne des Art. 7 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft) errichteten Körperschaften verfügt werden und deren Liquidierung sowie die entsprechende Übertragung der Funktionen, die Versetzung des Personals, die Übergabe der Güter und der Übergang der Rechtsverhältnisse, die die einzelnen oder zusammengeschlossenen Gemeinden oder die bestehenden Gemeindeverbände innehaben, geregelt werden.]²¹

²⁰ Ersetzt den Art. 52 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 73 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 und übernommen durch den Art. 97 des DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 15 Änderung der Art. 10, 23 und 24 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3

- (1) (...) ²²
- (2) (...) ²³
- (3) (...) ²⁴
- (4) (...) ²⁵
- (5) (...) ²⁶

Art. 16 Änderung des Art. 33 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 und der Art. 12, 13, 14 und 56 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

- (1)-(6) (...) ²⁷
- (7) ²⁸
- (8) (...) ²⁹

²² Ändert den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

²³ Ersetzt den Art. 10 Abs. 8 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

²⁴ Ändert den Art. 10 Abs. 9 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

²⁵ Ersetzt den Art. 23 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

²⁶ Ändert den Art. 24 Abs. 3 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

²⁷ Durch diese Absätze wurden im Art. 33 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 nach dem Abs. 1 der Abs. 1-*bis* eingefügt, im Art. 13 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 63 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, die Buchst. a) und b) ersetzt, im Art. 13 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 63 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, der Buchst. c) gestrichen, im Art. 13 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch den Art. 63 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, der Buchst. f) ersetzt, im Art. 14 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 vor dem Abs. 1 der Abs. 01 eingefügt und der Art. 56 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 ersetzt.

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 6 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

Art. 17 Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der Gemeinden und der örtlichen Körperschaften

[(1) Die Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der Gemeinden unterliegt den Bestimmungen laut diesem Artikel, der diesbezüglichen Durchführungsverordnung und soweit anwendbar dem Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen.]³⁰

[(2) In der Ordnung werden die Grundsätze des Rechnungswesens für die Gemeinden festgesetzt, die in Bezug auf die Finanzplanung, den Haushaltsvoranschlag, die Haushaltsgebarung, die Rechnungslegung, die Investitionen und die Rechnungsprüfung anzuwenden sind.]³¹

[(3) Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird das Rechnungswesen der Gemeinden mittels Maßnahmen erneuert, die darauf abzielen, die Grundsätze gemäß Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1992, Nr. 421 mit jenen laut Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen in Einklang zu bringen.]³²

[(4) Aufgrund der Verordnung betreffend das Rechnungswesen hat jede Körperschaft die in diesem Gesetz

²⁹ Ersetzt den Art. 33 Abs. 1 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, übernommen durch den Art. 45 des DPRA vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L.

³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

und in der diesbezüglichen Durchführungsverordnung enthaltenen Grundsätze des Rechnungswesens anzuwenden, und zwar gemäß den den Charakteristiken der Körperschaft entsprechenden Modalitäten, unbeschadet der in der Ordnung vorgesehenen Bestimmungen, die die Einheitlichkeit des Rechnungswesens gewährleisten.]³³

[(5) In Einklang mit den Bestimmungen der Ordnung der örtlichen Körperschaften, dieses Gesetzes, der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung werden in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde die Bestimmungen hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten der Personen festgelegt, denen die Planung, der Erlass und die Durchführung der Maßnahmen betreffend die Gebarung obliegen, die die Finanzen und das Rechnungswesen betreffen.]³⁴

[(6) Die Gemeinden können besondere Vereinbarungen treffen, um den Finanzdienst, den Buchhaltungsdienst oder einen entsprechenden sonstigen Dienst mittels gemeinsamer Einrichtungen zu gewährleisten.]³⁵

[(7) Die Gemeinden sind zur jährlichen Genehmigung des Haushaltsvoranschlags verpflichtet, der nur für die Kompetenzgebarung abzufassen ist und den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Allgemeinheit, der Vollständigkeit, der Wahrheit, des finanziellen Ausgleiches und der Offenkundigkeit zu entsprechen hat. Das Wirt-

³³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

schaftsergebnis darf, wie unter Abs. 12 beschrieben, keinen Fehlbetrag aufweisen.]³⁶

[(8) Unbeschadet der gesetzlich festgelegten Ausnahmefälle hat der Gesamtbetrag der Ausgaben dem Gesamtbetrag der Einnahmen zu entsprechen.]³⁷

[(9) Zeitlich gesehen erfolgt die Gebarung im Rahmen des Finanzjahres, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet; nach Ablauf der genannten Frist sind in Bezug auf das betreffende Finanzjahr keine weiteren Einnahmefeststellungen und Ausgabenverpflichtungen mehr zulässig.]³⁸

[(10) Sämtliche Einnahmen sind im Haushaltsvoranschlag einzutragen, und zwar unter Miteinbeziehung der zu Lasten der Gemeinden gehenden Ausgaben für Einhebungen und sonstiger eventuell damit verbundener Ausgaben; auch sämtliche Ausgaben sind in ihrem Gesamtausmaß und ohne Kürzung der Einnahmen im entsprechenden Haushaltsvoranschlag einzutragen. Es darf nur eine einzige Finanzgebarung wie auch nur ein einziger diesbezüglicher Haushaltsvoranschlag bestehen: Demnach sind Gebarungen von Einnahmen und Ausgaben untersagt, die nicht im Haushaltsvoranschlag eingetragen sind, mit Ausnahme der Fälle laut Abs. 35.]³⁹

³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(11) Der Haushaltsvoranschlag ist nach den Grundsätzen der Wahrheit und der Zuverlässigkeit abzufassen, wobei über einen angemessenen Zeitraum stattfindende Überprüfungen angestellt werden müssen oder andernfalls sonstige geeignete Bezugsparameter anzuwenden sind.]⁴⁰

[(12) Der jährliche Haushaltsvoranschlag wird unter Beachtung eines umfassenden Finanzausgleiches beschlossen; die Kompetenzvoranschläge der laufenden Ausgaben zusammen mit jenen der Kapitalanteile der Amortisierungsraten von Darlehen und von Anleihen auf Schuldverschreibungen dürfen insgesamt die Kompetenzvoranschläge der ersten drei Einnahmentitel nicht überschreiten und dürfen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle, keine anderen Finanzierungsformen beinhalten.]⁴¹

[(13) Bei der Festlegung des Wirtschaftsergebnisses des Haushaltsvoranschlags wird von den einmaligen Einnahmen und Ausgaben abgesehen, d. h. von denjenigen, die nicht ständig eingehoben bzw. bestritten werden und daher nicht dauerhaft vorhersehbar sind.]⁴²

[(14)⁴³]⁴⁴

[(15) Sollte der Haushaltsvoranschlag innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht beschlossen worden sein, so ist ausschließlich eine vorläufige Gebarung zulässig, und

⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. q) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

zwar in den Grenzen der entsprechenden endgültigen Ausgabenansätze des letzten genehmigten Haushaltsvoranschlags, falls diese vorhanden sind. Im Rahmen dieser vorläufigen Gebarung darf nur den bereits eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen und die Zahlung der Personalausgaben, der passiven Rückstände, der Darlehensraten, der Gebühren, der Steuern, der Abgaben und der Verbindlichkeiten aus gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden; im allgemeinen dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die sich als notwendig erweisen, um für die Körperschaft andernfalls sicherlich erwachsende schwerwiegende Vermögensverluste zu verhindern.^{45]}⁴⁶

[(16) Im Haushaltsvoranschlag ist die Grundeinheit für die Einnahmen das Einnahmekonto und für die Ausgaben das Ausgabekonto. Was die Dienste für Rechnung Dritter anbelangt, so finden diese sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben in Kapiteln Niederschlag, in denen der Gegenstand wiedergegeben wird.]⁴⁷

[(17) Der jährliche Haushaltsvoranschlag hat Ermächtigungsscharakter und setzt mit Ausnahme der Dienste für Rechnung Dritter die Grenzen in Bezug auf die Ausgabenverpflichtungen fest.]⁴⁸

⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 20 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(18) Bei der Erarbeitung des jährlichen Haushaltsvoranschlages stellt der Gemeinderat die Mittel für die Finanzierung der in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen sicher.]⁴⁹

[(19) Der jährliche Haushaltsvoranschlag gliedert sich in zwei Teile, einer für die Einnahmen und einer für die Ausgaben.]⁵⁰

[(20) Die Einnahmen gliedern sich in Titel, Kategorien und Einnahmekonten, und zwar jeweils in Bezug auf die Herkunft, die Art und den jeweiligen Gegenstand der Einnahme. Die Einnahmentitel sind:

⁴⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

**I. TITEL
Einnahmen aus Steuern**

**II. TITEL
Einnahmen aus Beiträgen und laufenden Zuweisungen
des Staates, der Region, der Provinz und anderer
öffentlicher Körperschaften, auch im Zusammenhang
mit der Ausübung der von der Region und der Provinz
übertragenen Befugnisse**

**III. TITEL
Außersteuerliche Einnahmen**

**IV. TITEL
Einnahmen aus Veräußerungen, Kapitalzuweisungen
sowie aus der Einhebung von Guthaben**

**V. TITEL
Einnahmen aus der Aufnahme von Schulden**

**VI. TITEL
Einnahmen aus Diensten für Rechnung Dritter]⁵¹**

⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(21) Der Teil der Ausgaben gliedert sich in Titel, Aufgaben, Dienstbereiche und Ausgabekonten jeweils in Bezug auf grundsätzliche Wirtschaftsgrößen, auf die Aufgaben der Körperschaften, auf die einzelnen für einen Tätigkeitsbereich zuständigen Ämter und in Bezug auf die wirtschaftliche Natur der Produktionsfaktoren im Rahmen eines jeden Dienstbereiches. Die Programme betreffend die Ausgaben sind in einem dem Haushaltsvoranschlag beigelegten kurzen Verzeichnis analytisch ausgewiesen und scheinen auch im Bericht zum Haushaltsvoranschlag auf. Die Ausgabentitel sind:

I. TITEL
Laufende Ausgaben

II. TITEL
Ausgaben auf Kapitalkonto

III. TITEL
Ausgaben für die Rückzahlung von Schulden

IV. TITEL
Ausgaben für Dienste für Rechnung Dritter]⁵²

⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(22) Das Programm besteht in der Gesamtheit der, auch normativen, Tätigkeiten, der durchzuführenden Arbeiten und der direkten und indirekten Maßnahmen, die nicht notgedrungen nur den finanziellen Bereich betreffen müssen, welche zur Erreichung eines Zieles dienen, das in dem vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsvoranschlag vorgesehen ist. Das Programm kann entweder nur einen der Aufgabenbereiche der Körperschaft oder auch mehrere Aufgaben umfassen. Unter dem Begriff Dienstbereiche sind die verschiedenen Abteilungen zu verstehen, in denen Personen und Mittel eingesetzt werden, und die für einzelne Ressorts zuständig sind, für die sie die Verantwortung tragen. Im jährlichen Haushaltsvoranschlag werden ihnen die finanziellen Mittel zugewiesen, die in den verschiedenen Ausgabekonten angegeben sind und für die der Leiter des Dienstbereiches die Verantwortung trägt. Die Ausgabekonten beinhalten hingegen die Produktionsfaktoren, die dem Dienstbereich für die Ausübung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Tätigkeiten zugeordnet werden.]⁵³

[(23) In jedem Einnahmekonto und in jedem Ausgabekonto werden angegeben:

- a) das Ausmaß der Feststellungen oder der Ausgabenverpflichtungen gemäß der Rechnungslegung des vorletzten Jahres vor dem Bezugsjahr und der aktualisierte Voranschlag bezogen auf das laufende Haushaltsjahr;
- b) das Ausmaß der Einnahmen, die voraussichtlich festgestellt werden oder der Ausgaben, die im Haushaltsjahr,

⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

auf das sich der Haushaltsvoranschlag bezieht, voraussichtlich verpflichtet werden sollen.]⁵⁴

[(24) Der Verwaltungsüberschuss und Verwaltungsfehlbetrag sind vor sämtlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvoranschlag einzutragen.]⁵⁵

[(25) Was die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die übertragenen Befugnisse anbelangt, werden für die Haushaltsvoranschläge die Bestimmungen der Region und der Provinz übernommen, zu welcher die Gemeinde gehört. Diese dürfen in den Haushaltsvoranschlägen keinesfalls unter den Diensten für Rechnung Dritter aufscheinen.]⁵⁶

[(26) Die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die Dienste für Rechnung Dritter, einschließlich der Ökonomatsfonds, die für die Körperschaft gleichzeitig Guthaben und Verbindlichkeiten darstellen, werden ausschließlich nach Kapiteln gegliedert. Die Voranschläge und die Feststellungen der Einnahmen entsprechen immer den Voranschlägen und den Verpflichtungen der Ausgaben.]⁵⁷

[(27) Mit Ausnahme der Ökonomatsausgaben können die Gemeinden nur dann Ausgaben tätigen, wenn eine Verpflichtung im entsprechenden Ausgabekonto oder Kapitel des Haushaltsvoranschlags eingetragen ist und falls der Sichtvermerk betreffend die buchhalterische Ord-

⁵⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

nungsmäßigkeit vom für den Finanzdienst Verantwortlichen angebracht wurde, durch welchen die finanzielle Deckung bestätigt wird.]⁵⁸

[(28) Für Arbeiten und Lieferungen sowie für die Erbringung von Leistungen, die auf einem außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Ereignis beruhen, ist der Auftrag an Dritte innerhalb dreißig Tagen und jedenfalls innerhalb 31. Dezember des laufenden Jahres zu bestätigen, wenn die genannte Frist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.]⁵⁹

[(29) Beim Erwerb von Gütern oder bei Aufträgen für Dienstleistungen im Falle einer nicht erfolgten Ausgabeverpflichtung oder in Ermangelung der Bestätigung über die finanzielle Deckung, bei Nichtvorliegen der Gründe der Dringlichkeit, der Außergewöhnlichkeit oder der Unvorhersehbarkeit oder aber sollte der Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Fristen bestätigt worden sein, so entsteht für die Gegenleistung und für den im Sinne des Abs. 35 Buchst. f) nicht anzuerkennenden Teil ein Schuldverhältnis zwischen dem privaten Rechtssubjekt und dem Verwalter, leitenden Beamten oder Bediensteten, der die Lieferung bzw. die Dienstleistung bewilligt hat. Für wiederholte bzw. ständige Leistungen werden auch diejenigen in das Schuldverhältnis mit einbezogen, die die Durchführung der einzelnen Leistungen ermöglicht haben.]⁶⁰

⁵⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(30) Es verbleibt jedoch die Möglichkeit, zu erreichende Ausgaben, d. h. laufende Ausgaben veränderlichen Charakters für ordentliche Dienstleistungen oder Lieferungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Mittel im jährlichen Haushaltsvoranschlag nach den in der Verordnung über das Rechnungswesen der Körperschaften festgelegten Modalitäten ausgewiesen worden sind.]⁶¹

[(31) Die Gemeinden müssen während der Gebarung und mit den Haushaltsänderungen den Finanzausgleich wahren; ebenfalls ist im Haushaltsvoranschlag das Gleichgewicht hinsichtlich der Deckung der laufenden Ausgaben und der Finanzierung der Investitionen nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über das Rechnungswesen zu sichern.]⁶²

[(32) In den in der internen Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzten Fristen, und jedenfalls mindestens einmal im Jahr, muss der Gemeindeausschuss dem Gemeinderat über den Stand der Durchführung der Programme berichten. Auf der Grundlage dieses Berichtes fasst der Gemeinderat innerhalb 30. November einen Beschluss, in dem die erforderlichen Maßnahmen für den Ausgleich der eventuellen Schulden laut Abs. 35 enthalten sind und in dem, sofern die Daten der Finanzgebarung einen Verwaltungs- bzw. Gebarungsfehlbetrag infolge der unausgeglichenen Kompetenz- oder Rückständegebarung voraussehen lassen, für die Wiederherstellung des Ausgleiches gesorgt wird. Die zur Durchführung der Bestim-

⁶¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

mungen dieses Absatzes erlassenen Maßnahmen werden der Rechnungslegung des entsprechenden Haushaltsjahres beigelegt.]⁶³

[(33) Für die Zwecke laut Abs. 32 können für das laufende Haushaltsjahr und für die beiden darauf folgenden Jahre alle Einnahmen und verfügbaren Mittel verwendet werden, soweit sie nicht aus der Aufnahme von Darlehen stammen oder durch Gesetze zweckgebunden sind. Es können auch Erträge aus der Veräußerung von verfügbaren Vermögensgütern verwendet werden.]⁶⁴

[(34) Bei Nichtanwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist es untersagt, für gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Dienstleistungen Ausgabenverpflichtungen vorzunehmen und Ausgaben zu tätigen. Ausgenommen sind Ausgaben für Verpflichtungen, welche bereits in den vorausgegangenen Haushaltsjahren vorgenommen worden sind. Beschlüsse, die entgegen der Vorschrift dieses Absatzes gefasst werden, sind nichtig.]⁶⁵

[(35) Mit Ratsbeschluss laut Abs. 32 oder in anderen Zeitabständen, die in den Verordnungen betreffend das Rechnungswesen festgesetzt werden, haben die Gemeinden die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:
a) rechtskräftigen Urteilen oder sofort vollstreckbaren Urteilen sowie Zahlungsbefehlen, gerichtlichen Ver-

⁶³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- gleichen, Schiedssprüchen und entsprechenden Verfahrenskosten;
- b) Deckung von Fehlbeträgen von Konsortien, Sonderbetrieben und Einrichtungen, und zwar in den Grenzen der Verpflichtungen aufgrund der Satzung, des Abkommens oder der Gründungsurkunde, vorausgesetzt, es wurde die Pflicht des Haushaltsausgleiches laut Art. 45 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen befolgt und die Ursache für den Fehlbetrag liegt in einem nicht vorhersehbaren Umstand;
 - c) Neufinanzierung von Kapitalgesellschaften, die zur Durchführung von örtlichen öffentlichen Diensten gegründet wurden, und zwar in den Grenzen und Formen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. gemäß sonstigen Sonderbestimmungen;
 - d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
 - e) Handlungen und Maßnahmen, an denen in keiner Weise Verwalter, leitende Beamte oder Bedienstete der Körperschaft mitgewirkt haben oder durch Entscheidungen beteiligt waren;
 - f) im Rahmen der Durchführung öffentlicher Funktionen und im Rahmen der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen erfolgtem Erwerb von Gütern und erfolgter Übernahme von Dienstleistungen entgegen den Verpflichtungen laut Abs. 27 und Abs. 28, und zwar bei nachgewiesenem Nutzen für die Körperschaft sowie bei Bereicherung derselben.]⁶⁶

⁶⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(36) Im Einvernehmen mit den Gläubigern kann die Körperschaft die Bezahlung auch ratenweise vornehmen, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von drei Haushaltsjahren, das laufende Haushaltsjahr inbegriffen.]⁶⁷

[(37) Sollte nachweislich nicht im Sinne der Bestimmungen laut Abs. 33 vorgegangen werden können, so kann die Gemeinde zur Finanzierung obgenannter Ausgaben im Sinne der einschlägigen Landesbestimmungen auf Darlehen zurückgreifen. Im diesbezüglichen Ratsbeschluss ist die Unmöglichkeit, sonstige Mittel zu verwenden, eigens zu begründen.]⁶⁸

[(38) Der Verwaltungsüberschuss gliedert sich in nicht gebundene Fonds, in gebundene Fonds, in Fonds für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto und in Abschreibungsfonds.]⁶⁹

[(39) Ein eventueller Verwaltungsüberschuss kann wie folgt verwendet werden:

- a) für die erneute Investition der zurückgelegten Abschreibungsanteile. Sollte der Überschuss nicht ausreichen, so wird dem Ausgabenteil des Haushaltsvoranschlages der entsprechende Differenzbetrag angelastet;
- b) für die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten;
- c) für die Maßnahmen, die sich für die Wahrung des Haushaltsgleichgewichtes laut Abs. 31 für notwendig erweisen, falls die ordentlichen Mittel nicht ausreichen,

⁶⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

sowie für die Finanzierung der einmaligen Betriebskosten zu jedwedem Zeitpunkt im Rahmen des Haushaltsjahres und für die weiteren laufenden Ausgaben nur im Nachtragshaushalt;

d) für die Finanzierung von Investitionen.]⁷⁰

[(40) Bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags oder im Laufe des Haushaltsjahres kann mit eigenem Beschluss der mutmaßliche Überschuss des unmittelbar vorangehenden Haushaltsjahres übertragen werden. Was diese Fonds anbelangt, so können die entsprechenden Ausgabenverpflichtungen erst zum Zeitpunkt der effektiven Verfügbarkeit bzw. nach der Genehmigung der Abschlussrechnung des vorangehenden Haushaltsjahres erfolgen. Die im Überschuss enthaltenen Fonds, die eine besondere Zweckbestimmung haben und aus Rücklagen der letzten genehmigten Abschlussrechnung herrühren, können umgehend verwendet werden.]⁷¹

[(41) Nach der Genehmigung der Rechnungslegung des Vorjahres überträgt der Gemeinderat den daraus hervorgehenden Fehlbetrag zusammen mit den zurückgelegten, im Verwaltungsergebnis nicht verfügbaren Abschreibungsanteilen in den Haushaltsvoranschlag und beschließt die sich ergebenden Haushaltsänderungen.]⁷²

⁷⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(42) Die Deckung des Fehlbetrages ist gemäß den Modalitäten laut Abs. 33 vorzunehmen.]⁷³

[(43) Die Gemeinden tragen in ihrem Haushaltsvoranschlag einen Reservefonds ein, dessen Ausmaß, bemessen an den anfangs im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen laufenden Ausgaben, in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzt wird; dieser Fonds kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Dem Reservefonds dürfen keine Ausgaben angelastet werden.]⁷⁴

[(44) Die Mittel des Fonds werden im Falle außergewöhnlicher Erfordernisse betreffend die laufenden Ausgaben verwendet oder, wenn sich die Ansätze auf den Ausgabekonten der laufenden Ausgaben als unzureichend erweisen.]⁷⁵

[(45) Die Behebungen vom Reservefonds fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindeausschusses und können innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen werden.]⁷⁶

[(46) Auf der Grundlage des vom Gemeinderat beschlossenen jährlichen Haushaltsvoranschlages setzt der Gemeindeausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsvollzugsplan fest, in dem die Zielsetzungen der Gebarung festgelegt und zusammen mit den notwendigen

⁷³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Mitteln an die Verantwortlichen der Dienstbereiche zuge-
teilt werden.]⁷⁷

[(47) Im Haushaltsvollzugsplan können die Einnahme-
konten eine weitere Untergliederung in Kapitel, jene der
Dienstbereiche in Kostenstellen und jene der Ausgabe-
konten in Kapitel erfahren.]⁷⁸

[(48) Die Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern sind
zur Anwendung des Haushaltsvollzugsplanes verpflichtet,
während dies, was die Gemeinden mit weniger als 10.000
Einwohnern anbelangt, in deren freiem Ermessen liegt.]⁷⁹

[(49) Der dem jährlichen Haushaltsvoranschlag beige-
legte Begleitbericht umfasst den gleichen Zeitraum wie der
Mehrjahreshaushaltsplan, hat allgemeinen Charakter und
erläutert die sozio-ökonomischen Merkmale der Bevöl-
kerung und des Gebietes, der dort herrschenden Wirtschaft
und der Dienstleistungen der Körperschaft, wobei Auf-
schluss über den Einsatz von Personal und technischen
Mitteln gegeben wird. In Bezug auf die Einnahmen gibt
der Bericht eine allgemeine Beurteilung der finanziellen
Mittel, deren Herkunft und der diesbezüglichen Bindungen
wieder. Was die Ausgaben anbelangt, so wird der Bericht
nach Programmen und eventuellen Projekten abgefasst
und nimmt ausdrücklich auf jene Bezug, die im Jahres-
und im Mehrjahreshaushaltsplan ausgewiesen sind, sowie
auf die dafür bestimmten Mittel und auf eventuelle im
Vergleich zum vorangehenden Haushaltsjahr eingetretene

⁷⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG
vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG
vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG
vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Änderungen. Im Bericht werden weiters die zu erreichenden Ziele ausgewiesen, und zwar sowohl haushaltsbezogen als auch in Bezug auf die Wirkung, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.]⁸⁰

[(50) Der dem jährlichen Haushaltsvoranschlag beigelegte Mehrjahreshaushaltsplan ist für die Kompetenzgebarung unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze abzufassen, allerdings nicht desjenigen der Jährlichkeit, und umfasst einen Zeitraum, der nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als die Dauer der Amtszeit sein darf. Der Mehrjahreshaushaltsplan wird jährlich aktualisiert, und zwar anlässlich der Vorlegung des Haushaltsvoranschlages und auch im Laufe des Haushaltsjahres, falls es die Verwaltung für erforderlich hält. In der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde können finanzielle Richtlinien für die Erstellung von Programmierungsakten festgesetzt werden, und zwar mit dem Zweck, die Verwendung der im Mehrjahreshaushaltsplan für die Haushaltsjahre, die in die darauf folgende Amtszeit fallen, ausgewiesenen verfügbaren Mittel zu begrenzen.]⁸¹

[(51) Der Mehrjahreshaushaltsplan beinhaltet die Übersicht der finanziellen Mittel, die für jedes der betreffenden Jahre sowohl für die Deckung der laufenden Ausgaben als auch für die Deckung der Investitionsausgaben bestimmt sind, wobei für letztere angegeben wird, ob die Möglich-

⁸⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

keit besteht, Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen.]⁸²

[(52) Für die Ausgaben wird der Mehrjahreshaushaltsplan nach Programmen, Titeln, Dienstbereichen und Ausgabekonten abgefasst. Für jeden dieser Bereiche und für jedes der betrachteten Jahre sind das Ausmaß der laufenden Ausgaben, sowohl die bereits vorgegebenen als auch die zukünftigen, sowie die entsprechenden Investitionsausgaben anzugeben. Im Mehrjahreshaushaltsplan wird auch ausdrücklich auf die vom Gemeinderat genehmigte programmatische Erklärung Bezug genommen.]⁸³

[(53) Die im Mehrjahreshaushaltsplan vorgesehenen Ansätze, die im ersten Jahr mit jenen des jährlichen Haushaltsvoranschlags übereinstimmen müssen, haben Ermächtigungscharakter und stellen gleichzeitig die Höchstgrenze der Ausgabenverpflichtungen dar.]⁸⁴

[(54) Die im Mehrjahreshaushaltsplan und im Bericht zum Voranschlag enthaltenen Geldwerte müssen für den jeweiligen Zeitraum, auf den sie sich beziehen, ausgewiesen sein, wobei die programmierte Inflationsrate zu berücksichtigen ist.]⁸⁵

[(55) Der Gemeinderat hat den jährlichen Haushaltsvoranschlag und die entsprechenden Anlagen in der Regel innerhalb 30. November jeden Jahres oder aber innerhalb

⁸² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

einer anderen Frist zu genehmigen, die aufgrund der im Art. 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 sowie im Art. 18 des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 266 vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird.]⁸⁶

[(56) Das Ergebnis der Gebarung wird durch die Abschlussrechnung aufgezeigt. Diese umfasst die Haushaltsrechnung, die Erfolgsrechnung und die Vermögensrechnung.]⁸⁷

[(57) Die Abschlussrechnung wird vom Gemeinderat innerhalb 30. Juni des darauf folgenden Jahres genehmigt, wobei die Ergebnisse des Berichtes der Rechnungsprüfer mit Angabe der Begründung zu berücksichtigen sind.]⁸⁸⁸⁹

[(58) Gemeinden mit über 8.000 Einwohnern und solche, deren Abschlussrechnung einen Fehlbetrag oder außeretmäßige Verbindlichkeiten aufweist, müssen die Abschlussrechnung zwecks Berichterstattung im Sinne des Art. 13 des Gesetzdekretes vom 22. Dezember 1981, Nr. 786, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 51 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen, an die Abteilung Örtliche Körperschaften beim Rechnungshof übermitteln.]⁹⁰

⁸⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. r) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁸⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(59) Mit Hinblick auf die Berichterstattung nach Art. 3 Abs. 4 und Abs. 7 des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20 und zum Zwecke der Konsolidierung des öffentlichen Rechnungswesens kann die Abteilung Örtliche Körperschaften des Rechnungshofes die Vorlage der Abschlussrechnungen sämtlicher anderen örtlichen Körperschaften verlangen.]⁹¹

[(60) Der Abschlussrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der im Abs. 83 vorgesehene Begleitbericht des Gemeindegemeinschaftsausschusses;
- b) der Bericht der Rechnungsprüfer;
- c) das Verzeichnis der aktiven und passiven Rückstände, getrennt nach Bezugsjahr.]⁹²

[(61) Die Übermittlung der Abschlussrechnung an die Abteilung Örtliche Körperschaften des Rechnungshofes kann, unter Beachtung der in eigens dazu bestimmten Übereinkommen festgelegten Vorgangsweisen und Bedingungen, mittels EDV-Verfahren erfolgen.]⁹³

[(62) Die Haushaltsrechnung gibt Aufschluss über die Ergebnisse der im jährlichen Haushaltsvoranschlag ermächtigten Gebarung, und zwar verglichen mit den einzelnen darin enthaltenen Ansätzen.]⁹⁴

⁹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(63) Für jedes Einnahmekonto und für jedes Ausgabekonto sowie für jedes Kapitel betreffend Dienste für Rechnung Dritter muss die Haushaltsrechnung, getrennt nach Rückständen und Kompetenz, folgende Angaben enthalten:

- a) für die Einnahmen die festgestellten Beträge, getrennt nach eingehobener bzw. noch einzuhebender Summe;
- b) für die Ausgaben die verpflichteten Beträge, getrennt nach bezahlter und noch zu bezahlender Summe.]⁹⁵

[(64) Bevor die Aktiv- und Passivrückstände in die Haushaltsrechnung übernommen werden, müssen die örtlichen Körperschaften dieselben neu feststellen, wobei die Gründe für ihre vollständige oder teilweise Beibehaltung überprüft werden.⁹⁶

[(65) Die Haushaltsrechnung schließt mit dem Nachweis des buchhalterischen und des verwaltungsmäßigen Gebarungsergebnisses ab, welches im Überschuss, im Ausgleich oder im Fehlbetrag seinen Niederschlag findet.]⁹⁷

[(66) Der Haushaltsrechnung und der Abschlussbescheinigung sind die Tabellen mit den Gebarungsparametern, bezogen auf wenigstens einen Dreijahreszeitraum, beizulegen.]⁹⁸

⁹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(67) Weitere, einheitliche Angaben enthaltende Parameter über Wirkung und Leistungsfähigkeit können in der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinde vorgesehen werden.]⁹⁹

[(68) Die Erfolgsrechnung gibt Aufschluss über die Aktiv- und Passivposten betreffend die Tätigkeit der Körperschaft gemäß Kriterien der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Sie umfasst die im Sinne der Abs. 71 und 73 berichtigten Einnahmenfeststellungen und Ausgabenverpflichtungen der Haushaltsrechnung, um den monetären Gegenwert der wirtschaftlichen Posten der Kompetenzgebarung, die aus der Rückständegebarung herrührenden, nicht bestehenden Passiva bzw. außerordentlichen Erträge sowie die in der Haushaltsrechnung nicht ausgewiesenen wirtschaftlichen Faktoren festzustellen.]¹⁰⁰

[(69) Die Erfolgsrechnung wird in Staffelform erstellt, wobei die Posten nach ihrer Natur gegliedert und die Teil- und Endbeträge angeführt werden.]¹⁰¹

[(70) Aktivposten der Erfolgsrechnung sind die Steuereinnahmen, die laufenden Überweisungen, die Einnahmen aus öffentlichen Dienstleistungen und aus der Vermögensverwaltung, die Finanzeinnahmen, die nicht bestehenden Passiva, die außerordentlichen Erträge und der Mehrwert

⁹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

aus Veräußerungen. Zum Zwecke des Ausgleiches wird das negative Erfolgsergebnis angegeben.]¹⁰²

[(71) Die Feststellungen der Kompetenzgebarung werden berichtigt, um den monetären Gegenwert der Aktivposten festzustellen, wobei nachstehende Faktoren ausgewiesen werden:

- a) die aktiven und die passiven Posten der Rechnungsabgrenzung;
- b) die Erhöhungen und die Verminderungen der Bestände;
- c) die kapitalisierten Kosten, bestehend aus Aufwendungen für die Erstellung in Eigenregie von Güterwerten, welche unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt mehreren Haushaltsjahren anzulasten sind;
- d) die Ertragsanteile, welche in den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungen vergangener Haushaltsjahre bereits eingefügt sind;
- e) die mehrjährigen Ertragsanteile, welche den festgestellten zweckgebundenen Einnahmen entsprechen;
- f) die Mehrwertsteuer für die betrieblich ausgeübten Tätigkeiten.]¹⁰³

[(72) Passivposten der Erfolgsrechnung sind: der Erwerb von Rohstoffen und von Verbrauchsgütern, die Dienstleistungen, die Verwendung von Gütern Dritter, die Aufwendungen für das Personal, die Überweisungen an Dritte, die Passivzinsen und die anderweitigen finanziellen Belastungen, die Steuer und Abgaben zu Lasten der Gemeinde, die außerordentlichen Belastungen, einschließlich der Entwertung der Guthaben, die Wertminderungen aus

¹⁰² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Veräußerungen, die Abschreibungen und die nicht bestehenden Aktiva, wie verminderte Guthaben und verringerte Aktivrückstände. Zum Zwecke des Ausgleiches wird das positive Erfolgsergebnis angegeben.]¹⁰⁴

[(73) Die Verpflichtungen der Kompetenzgebarung werden berichtet, um den monetären Gegenwert der Passivposten festzustellen, wobei nachstehende Faktoren ausgewiesen werden:

- a) die Aufwendungen zu Lasten zukünftiger Haushaltsjahre, die aktiven und die passiven Posten der Rechnungsabgrenzung;
- b) die Erhöhung oder die Verminderung der Bestände;
- c) die Aufwandsanteile, welche in den Posten der aktiven Rechnungsabgrenzungen vergangener Haushaltsjahre bereits eingefügt sind;
- d) die Abschreibungsquoten dauerhafter Güter und kapitalisierter Kosten;
- e) die Mehrwertsteuer für die betrieblich ausgeübten Tätigkeiten.]¹⁰⁵

[(74) In der Verordnung über das Rechnungswesen der einzelnen Körperschaften kann die Erstellung detaillierter Erfolgsrechnungen für Dienste oder Kostenstellen vorgesehen werden.]¹⁰⁶

[(75) Der Erfolgsrechnung ist eine Überleitungsaufstellung beizufügen, aus welcher, ausgehend von den finanziellen Daten der laufenden Gebarung der Haushalts-

¹⁰⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

rechnung und unter Hinzufügung wirtschaftlicher Elemente, das endgültige Erfolgsergebnis hervorgeht. Der auf die nicht laufende Gebarung bezogene Anteil wird dem Vermögen zugeschrieben.]¹⁰⁷

[(75-bis) Die Abfassung der Überleitungsaufstellung ist fakultativ, falls die Körperschaft ein integriertes Buchhaltungssystem im Sinne des Abs. 84 einführt, das die Erfassung der Gebarungsergebnisse sowohl unter dem finanziellen als auch unter dem wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Gesichtspunkt ermöglicht.]¹⁰⁸¹⁰⁹

[(76) Die Vermögensrechnung weist die Ergebnisse der Vermögensgebarung auf und stellt den Vermögensstand am Ende des Haushaltsjahres fest, wobei die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Anfangsstand aufgezeigt werden.]¹¹⁰

[(77) Das Vermögen einer Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der bewertbaren Güter und der auf die Gemeinde bezogenen bewertbaren aktiven und passiven Rechtsverhältnisse; durch ihre buchhalterische Darstellung und das entsprechende Endergebnis ergibt sich der Nettovermögensstand der Gemeinde.]¹¹¹

[(78) Unbeschadet ihrer Eigenart sind in der Vermögensrechnung die Domänengüter mit ihrer Zweckbe-

¹⁰⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

¹⁰⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

stimmung anzuführen, wobei die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen sind.]¹¹²

[(79) Die Gemeinden bewerten, unter Berücksichtigung der außerordentlichen Instandhaltungskosten, das Domänengut und die Vermögensgüter wie folgt:

- a) der Wert der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erworbenen Domänengüter entspricht der Restschuld aus den für deren Ankauf aufgenommenen Darlehen; der Wert der nach dem genannten Zeitpunkt erworbenen Domänengüter entspricht den Anschaffungskosten;
- b) der Wert der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erworbenen Grundstücke entspricht dem gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufgewerteten Katasterertrag. Für bereits erworbene Grundstücke, welche nicht nach dem Katasterertrag bewertet werden können, erfolgt die Bewertung in derselben Weise wie für die bereits erworbenen Domänengüter; für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke wird das obige Kriterium der Anschaffungskosten angewandt;
- c) der Wert der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erworbenen Gebäude entspricht dem gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufgewerteten Katasterertrag; der Wert der nach dem genannten Zeitpunkt erworbenen Gebäude entspricht den Anschaffungskosten;
- d) die beweglichen Güter werden nach den Anschaffungskosten bewertet;

¹¹² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- e) die Guthaben werden nach ihrem Nennwert bewertet;
- f) die Jahreszinse, Jahresabgaben und die Erbpachtzinse werden aufgrund der Kapitalisierung der Rendite zum gesetzlichen Zinsfuß bewertet;
- g) die Bestände und die Postenjahresabgrenzungen werden nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bewertet;
- h) die Schulden werden nach ihrem Restwert bewertet.]¹¹³

[(80) In einem eigenen Posten ihrer Vermögensrechnung führen die Gemeinden die zweifelhaften Forderungen weiter, und zwar bis zur Abgabe der Erklärung über ihre Uneinbringlichkeit.]¹¹⁴

[(81) In der Verordnung über das Rechnungswesen kann jede einzelne Körperschaft für alle internen und externen Aktiva und Passiva die Erstellung einer konsolidierten Abschlussrechnung vorsehen. In der genannten Verordnung können auch Vermögensrechnungen bezogen auf den Beginn und die Beendigung der Amtszeit der Mandatäre vorgesehen werden.]¹¹⁵

[(82) Die Gemeinden bringen ihre Inventare jährlich auf den letzten Stand. In der internen Verordnung werden die Kategorien von Gütern bestimmt, welche als Verbrauchsgegenstände oder wegen ihres geringen Wertes nicht in das Inventar aufgenommen werden.]¹¹⁶

¹¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(83) Der Abschlussrechnung wird ein vom Gemeindevorstand erstellter Begleitbericht beigelegt, in welchem die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit mit Bezug auf die genehmigten Programme und auf die bestrittenen Kosten bewertet wird.]¹¹⁷

[(84) Mit Hinblick auf die Erstellung der Abschlussrechnung führen die Gemeinden das für die eigenen Erfordernisse geeignetste Buchhaltungssystem ein.]¹¹⁸

[(85) In Bezug auf sämtliche wie auch immer finanzierte Investitionen der Gemeinden muss das beschließende Organ bei der Genehmigung des Projektes bzw. Ausführungsplans die Deckung der Mehrausgaben, die aus dem Projekt bzw. Ausführungsplan entstehen, im ursprünglichen, eventuell vom Gemeinderat geänderten Mehrjahreshaushaltsplan bestätigen und sich weiterhin verpflichten, in die späteren Mehrjahreshaushaltspläne die weiteren bzw. höher angesetzten Ausgabenvoranschläge betreffend künftige Haushaltsjahre aufzunehmen, wobei ein Verzeichnis dieser Voranschläge aufzustellen ist.]¹¹⁹

[(86) In den Gemeinden wird ein Schatzamtsdienst eingerichtet, der von einem Kreditinstitut verwaltet wird, welches ermächtigt wurde, die Tätigkeit laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385 durchzuführen.]¹²⁰

¹¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(87) Auf Antrag der Gemeinde muss der in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Inhaber der Konzession für die Abgabenerhebung die Einhebung der Einnahmen und die Tatigung der Ausgaben gema dem Gesetz betreffend die Abgabenerhebung bernehmen.]¹²¹

[(88) Die Aufgaben des Schatzamtsdienstes betreffen die verschiedenen Tatigkeiten, die mit der Finanzgebarung der Gemeinde zusammenhangen, und insbesondere die Einhebung der Einnahmen, die Tatigung der Ausgaben, die Verwahrung samtlicher Wertpapiere und -gegenstande sowie die diesbezglichen Obliegenheiten, die in den Gesetzesbestimmungen, in der Satzung, in den Verordnungen der Krperschaft und in den auf Vereinbarungen beruhenden Bestimmungen vorgesehen sind.]¹²²

[(89) Der Schatzmeister fhrt die Tatigkeiten laut Abs. 1 unter Beachtung des Gesetzes vom 29. Oktober 1984, Nr. 720 mit seinen spateren anderungen durch.]¹²³

[(90) Samtliche Hinterlegungen jeglicher Art werden lautend auf die Gemeinde eingetragen und vom Schatzmeister verwaltet.]¹²⁴

[(91) Die bertragung des Schatzamtsdienstes erfolgt durch die in der Verordnung betreffend das Rechnungs-

¹²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

wesen der Gemeinde vorgesehenen öffentlichen Wettbewerbsverfahren.]¹²⁵

[(92) Die Übertragung des Schatzamtsdienstes erfolgt aufgrund einer vom Gemeindeausschuss beschlossenen Vereinbarung, in der in Übereinstimmung mit den besonderen Ausschreibungsbedingungen die Verpflichtungen des Instituts, die Modalitäten für die Durchführung des Dienstes sowie die Konditionen für die Verzinsung des Einlagenstandes und für die Kassenvorschüsse festgesetzt werden.]¹²⁶

[(93) Die Körperschaft kann den Vertrag betreffend den Schatzamtsdienst mit dem betrauten Rechtsträger ein einziges Mal verlängern, falls die in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.]¹²⁷

[(94) Sollte der Dienst von mehreren zusammengeeschlossenen Kreditinstituten durchgeführt werden, so muss die federführende Kreditanstalt auch für die übrigen Kreditanstalten die Ausführung aller gesetzlich und in der Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben sowie die damit verbundene Haftung übernehmen.]¹²⁸

[(95) Die mit dem Schatzamtsdienst betrauten Rechtsträger, die diesen Dienst im Auftrag mehrerer Gemeinden

¹²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

ausführen, müssen die Buchführung entsprechend getrennt halten.]¹²⁹

[(96) Der Schatzmeister ist für sämtliche Hinterlegungen jeglicher Art lautend auf die Gemeinde verantwortlich: Er haftet mit seinen gesamten Guthaben und dem eigenen Vermögen für die eventuellen Schäden, die der Körperschaft, die den Auftrag erteilt hat, bzw. Dritten zugefügt werden.]¹³⁰

[(97) Der Schatzmeister legt der Gemeinde die Ergebnisse der eigenen Kassengebarung gemäß den in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde enthaltenen Bestimmungen vor.]¹³¹

[(98) Unbeschadet der in den Maßnahmen der Provinzen vorgesehenen Regelung gelten die Bestimmungen betreffend das System des einzigen Schatzamtes, was die örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino–Südtirol anbelangt, ausschließlich für jene Körperschaften, die Zuweisungen des Staates beziehen, und zwar mit Ausnahme der Fonds, welche für die Finanzierung jener Dienstleistungen zugewiesen wurden, die für die in die Zuständigkeit des Staates fallenden und den örtlichen Körperschaften übertragenen oder zugeteilten Sachgebiete unerlässlich sind.]^{132]}¹³³

¹²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³² Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹³³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(99) Um die gesteckten Ziele zu erreichen und eine einwandfreie und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Mittel, den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz dieser Tätigkeit zu gewährleisten, führen die Gemeinden gemäß den in diesem Gesetz, in der entsprechenden Durchführungsverordnung, in der Satzung und in Verordnungsbestimmungen der Gemeinden enthaltenen Grundsätzen die Gebarungskontrolle durch.]¹³⁴

[(100) Durch die Gebarungskontrolle soll der Verwirklichungsgrad der Tätigkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele und – durch die Analyse der erworbenen Mittel und durch den Vergleich der Kosten und der Quantität/Qualität der angebotenen Dienstleistungen – die Funktionsfähigkeit der Organisation der Körperschaft sowie der Wirkungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgrad der obengenannten Tätigkeit regelmäßig und durchgehend überprüft werden. Die Gebarungskontrolle betrifft sowohl die Verwaltungs- als auch die Gebarungstätigkeit der Körperschaft und wird gemäß den in den Verordnungsbestimmungen der Gemeinde festgesetzten Formen und Modalitäten durchgeführt.]¹³⁵

[(101) Die Gemeinden wählen das dreiköpfige Kollegium der Rechnungsprüfer, die auf regionaler Ebene im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 (*Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien*

¹³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG) oder bei der Kammer der Doktoren in Wirtschaftswissenschaften und der Buchhaltungsfachleute eingetragen sein müssen und die im Sinne des Abs. 101-bis von den Provinzen festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktionen eines Rechnungsprüfers in den Gemeinden im jeweiligen Gebiet erfüllen, wobei die Stimmabgabe auf zwei Mitglieder beschränkt ist. In den Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen muss die Zusammensetzung des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie aus den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 15.000 und 30.000 Einwohnern kann die Buchhaltungsverordnung vorsehen, dass das Revisionsorgan aus zwei Mitgliedern besteht, und die Modalitäten für seine Tätigkeit regeln. Im letztgenannten Fall wird eines der Mitglieder von der Minderheit im Gemeinderat designiert.^{136]}^{137]}

[(101-bis) Zwecks Ausübung der nachträglichen Gebarungskontrolle über die örtlichen Körperschaften laut Art. 79 Abs. 3 des Sonderautonomiestatuts veranstalten die Provinzen – in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufskammer und den Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer – Aus- und Weiterbildungslehrgänge für die in den Verzeichnissen laut Abs. 101 eingetragenen Personen, damit diese spezifische

¹³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) des am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getretenen RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 und durch den Art. 25 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Kompetenzen in den Bereichen erwerben, in denen die Provinzen Kontrollfunktionen ausüben. Die Durchführungsmodalitäten, die Häufigkeit und die Bewertung dieser Lehrgänge werden nach Anhören der zuständigen Berufskammer und der Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.^{138]}¹³⁹

[(102) In den Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern wird die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung einem einzigen Rechnungsprüfer anvertraut, welcher mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder unter den Personen nach Abs. 101 gewählt wird.^{140]}¹⁴¹

[(103) Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag aus, an dem der Beschluss betreffend die Ernennung für vollstreckbar bzw. für unmittelbar ausführbar erklärt wird, und können nur einmal nacheinander wiedergewählt werden. Sollte ein Mitglied des Kollegiums ersetzt werden, so übt das neugewählte Mitglied sein Amt bis zum Ablauf der dreijährigen Frist aus, welche ab der Ernennung des Kollegiums zu rechnen ist. Es werden die Bestimmungen

¹³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Siehe auch den Abs. 3 desselben Artikels.

¹³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Verwaltungsorgane angewandt.^{142]}¹⁴³

[(104) Der Rechnungsprüfer kann nur bei Nichterfüllung seiner Pflichten abberufen werden, und insbesondere bei Unterlassung der Vorlegung des Berichtes zur Beschlussvorlage des Rates über die Rechnungslegung. Der Amtsverlust erfolgt aufgrund des Ablaufes der Amtszeit, aufgrund einer Kündigung oder infolge der Unmöglichkeit, das Amt für einen in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde festgesetzten Zeitraum auszuüben, wobei dieser auf jeden Fall mindestens drei Monate umfassen muss.]¹⁴⁴

[(105) Was die Rechnungsprüfung bei den Konsortien, den Gemeindenverbunden, den Sonderbetrieben und den Einrichtungen anbelangt, werden die in den Art. 36 und 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen angewandt.]¹⁴⁵

[(106) Das Amt eines Rechnungsprüfers ist unvereinbar mit jenem eines Verwalters oder Rechnungsprüfers bei Formen des Zusammenschlusses oder der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und bei Sonderbetrieben oder

¹⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Kapitalgesellschaften, die öffentliche Dienste im Gebiet der Gemeinde verwalten.]¹⁴⁶

[(107) Für die Rechnungsprüfer gelten die im Art. 2399 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle, wobei die dort angeführten Verwalter mit den Mitgliedern des Gemeindeausschusses übereinstimmen.]¹⁴⁷

[(108) Die Mitglieder der Organe der Gemeinde und diejenigen, die im Zweijahreszeitraum, der der Ernennung vorangeht, das Amt eines Rechnungsprüfers ausgeübt haben, sowie die Mitglieder des Aufsichtsorgans, der Sekretär und die Bediensteten der Gemeinde, in der die Rechnungsprüfer eingesetzt werden sollen, dürfen das Amt eines Rechnungsprüfers nicht ausüben.]¹⁴⁸

[(109) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Beratungs- bzw. sonstige Aufträge von der Gemeinde oder von den Organen und Institutionen, die von dieser abhängen oder deren Kontrolle bzw. Aufsicht unterliegen, annehmen.]¹⁴⁹

[(110) Den Rechnungsprüfern stehen nachstehende Aufgaben zu:

- a) Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat gemäß den in der Satzung und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen;
- b) Gutachten zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages und der entsprechenden Anlagen, zu den Änderungen

¹⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

zum Haushaltsvoranschlag und zur Beschlussvorlage laut Abs. 35. In den Gutachten müssen begründete Stellungnahmen in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit, die Angemessenheit, die Folgerichtigkeit und die Zuverlässigkeit des Haushaltsvoranschlages, der Programme und der Projekte enthalten sein. In den Gutachten werden dem Gemeinderat sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten vorgeschlagen. Die Abfassung der Gutachten ist obligatorisch, und der Gemeinderat muss die sich daraus ergebenden Maßnahmen erlassen oder in angemessener Weise begründen, weshalb die von den Rechnungsprüfern vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erlassen wurden;

- c) Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Bezug auf die Einhebung der Einnahmen, die Tätigkeit der Ausgaben, den Abschluss von Verträgen, die Verwaltung der Güter, die Vollständigkeit der Unterlagen, die steuerlichen Obliegenheiten und die Buchhaltung sowie die Aufstellung der Inventare;
- d) Abfassung des Berichtes zur Beschlussvorlage des Rates betreffend die Rechnungslegung und zum Entwurf der Rechnungslegung, und zwar innerhalb der in der Verordnung der Gemeinde festgesetzten Frist, die mindestens 20 Tage ab dem Tag, an dem diese vom Gemeindeausschuss genehmigte Vorlage übermittelt wurde, betragen muss. Der Bericht muss die Bestätigung der Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung sowie Einwände, Bemerkungen und Vorschläge, mit denen Leistungsfä-

- higkeit, Produktivität und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erreicht werden sollen, enthalten;
- e) Berichterstattung an den Gemeinderat über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, wobei dies im Falle der Verletzung der Bestimmungen betreffend die Amtshaftung dem zuständigen Gericht zu melden ist;
 - f) Aufsicht über die Anwendung der Tarifverträge;
 - g) Aufsicht – was die Gemeinden in der Provinz Bozen anbelangt – über die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Besetzung der in den Personalordnungen vorgesehenen Stellen entsprechend der Stärke der Sprachgruppen im Sinne des Art. 62 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen sowie über die Anwendung der Bestimmungen über die Kenntnis der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprache im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen.]¹⁵⁰

[(111) Zur Durchführung der Aufgaben laut Abs. 110 haben die Rechnungsprüfer Zugang zu den Akten und Unterlagen der Körperschaft. Überdies steht es ihnen zu, an den Sitzungen des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungslegung sowie an den weiteren Sitzungen des Rates und – wenn dies in der Satzung der Körperschaft bzw. in der Geschäftsordnung vorgesehen ist – an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen. Ferner werden

¹⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

vom Verantwortlichen des Finanzdienstes den Rechnungsprüfern die Bestätigungen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Mittel zur Deckung der in den Beschlüssen vorgesehenen Ausgabenverpflichtungen nicht vorhanden sind.]¹⁵¹

[(112) Die Rechnungsprüfer können im Einvernehmen mit der Verwaltung in eigener Verantwortung einen oder mehrere Rechtsträger, die die Voraussetzungen laut Abs. 101 erfüllen, damit beauftragen, bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten, wobei die diesbezüglichen Ausgaben zu ihren Lasten gehen.]¹⁵²

(113)¹⁵³

Art. 18 Neue Bestimmungen über die Ordnung des Personals der Gemeinden

[(1) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen werden im Rahmen der Reform der Gemeinden gemäß den im Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und im Gesetz vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 enthaltenen Grundsätzen erlassen, und zwar zu nachstehenden Zwecken:

- a) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen der Gemeinden;
- b) zum Aufbau einer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Zügigkeit, der Transparenz und der Bürger-

¹⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 21 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Siehe auch den Abs. 4 desselben Artikels.

nähe entsprechenden Verwaltungstätigkeit, die auch durch die Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Politikern und den Führungskräften der Verwaltung zu organisieren ist;

- c) zur graduellen Übernahme der in der freien Wirtschaft geltenden Regelung des Arbeitsverhältnisses in die Regelung des Arbeitsverhältnisses für das Personal der Gemeinden.]¹⁵⁴

[(2) Im Rahmen der Gesetze und der organisatorischen Maßnahmen werden die Entscheidungen bezüglich der Organisation der Ämter und die Maßnahmen betreffend die Organisation der Arbeitsverhältnisse ausschließlich von den zuständigen Verwaltungsorganen mit der Fähigkeit und den Befugnissen eines privaten Arbeitgebers – unbeschadet lediglich der Mitteilung an die Gewerkschaften, sofern in den Tarifverträgen vorgesehen – getroffen. Bei der Bestimmung genannter Organe sind die in der Gemeindefassung im Sinne des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen eventuell vorgesehenen Bestimmungen zu berücksichtigen.]¹⁵⁵¹⁵⁶

[(3) Folgende Sachbereiche sind mit Gesetzen bzw. auf der Grundlage von Gesetzen mit von der Gemeinde erlassenen Verordnungen oder Verwaltungsakten zu regeln:

- a) die Grundsätze der Organisation der Ämter;

¹⁵⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- b) die Organe, die Ämter und die Modalitäten für die Erteilung der diesen zustehenden Aufgaben;
- c) die Auswahlverfahren zur Aufnahme in den Dienst auch der in den Arbeitslosenlisten eingetragenen Personen;
- d) die Laufbahnen und die Planstellen sowie deren Gesamtbestand. Die Gesamtzahl der Planstellen jedes Funktionsranges und Berufsbildes wird nach entsprechender Mitteilung an die mitgliedsstärksten Gewerkschaften festgesetzt;
- e) die rechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Bediensteten bei der Durchführung von Verwaltungsvorfahren;
- f) die Regelung der Verantwortlichkeit und der Unvereinbarkeit des öffentlichen Dienstes mit anderen Tätigkeiten und die Fälle, in denen die Ämterhäufung sowie die Häufung öffentlicher Aufträge verboten sind.]¹⁵⁷

[(4) Auf den mit Regionalgesetz geregelten Sachgebieten kann durch Tarifvertrag nur dann eine anderslautende Regelung eingeführt werden, wenn dies ausdrücklich vom Regionalgesetz gestattet ist oder wenn das entsprechende Sachgebiet gemäß Abs. 6-*bis* den Tarifverhandlungen vorbehalten ist.¹⁵⁸]¹⁵⁹

[(5) Der Gemeindeausschuss bestimmt aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten programmatischen Erklä-

¹⁵⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁵⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

zung die politischen und verwaltungsmäßigen Zielsetzungen und überprüft die Übereinstimmung der Verwaltungsführung mit den erteilten allgemeinen Richtlinien.]¹⁶⁰

[(6) Das Dienstverhältnis des Personals der Gemeinden ist durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches 5. Buch II. Titel 1. Abschnitt und die Gesetze über das Dienstrecht der Unternehmen geregelt, wobei die mit diesem Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen zum Schutze des Allgemeinwohls zu berücksichtigen sind, nach denen sich der Aufbau und die Tätigkeit der Verwaltung zu richten haben.]¹⁶¹

[(6-bis) Die Bestimmung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten ist den Tarifverhandlungen auf Landesebene vorbehalten.]¹⁶²¹⁶³

[(7) Das Dienstverhältnis entsteht durch Vertrag und wird ebenfalls vertraglich geregelt.]¹⁶⁴

[(8) Die Individualverträge haben den in den Tarifverträgen laut Abs. 67 und Abs. 95 enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.]¹⁶⁵

¹⁶⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁶³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(9) Die Aufnahme in den Dienst erfolgt nach nachstehenden Modalitäten:

- a) durch öffentlichen Wettbewerb nach Prüfungen, nach Titeln und Prüfungen, durch einen Ausleselehrgang oder durch Auswahlverfahren, und zwar mittels Durchführung von Prüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sach- und Fachkenntnis gemäß den in der Personalordnung festgelegten Vorschriften. Bei der Wahl der Art des Wettbewerbs wird in der Personalordnung die besondere, für die verschiedenen Berufsbilder innerhalb der Funktionsränge vorgesehene Schulbildung und Berufsausbildung berücksichtigt;
- b) was die Funktionsränge und die Berufsbilder anbelangt, für die lediglich der Besitz des Abschlusszeugnisses der Pflichtschule erforderlich ist, kann die Aufnahme in den Dienst auch aufgrund einer Eignungsprüfung erfolgen, wobei nach der eigens dazu bestimmten öffentlichen Rangordnung vorgegangen wird, die aufgrund der Bewertung der Titel und – falls dies in der Ausschreibung vorgesehen ist – unter Berücksichtigung der familiären Situation und der eventuellen Arbeitslosigkeit des Bewerbers aufgestellt wird. In der Personalordnung kann auch vorgesehen werden, dass keine Eignungsprüfung durchgeführt wird, sondern die in den Arbeitslosenlisten der für Arbeitsangelegenheiten zuständigen Bezirksämter eingetragenen Personen in den Dienst aufgenommen werden;
- c) durch Inanspruchnahme des Rechtsinstituts der Mobilität des Personals des öffentlichen Dienstes. Die Gemeinden geben die Verfügbarkeit freier Planstellen öf-

- fentlich bekannt, die durch direkten Übergang von Personal anderer Körperschaften zu besetzen sind;¹⁶⁶
- d) je nach Bedarf bei der Gemeindeverwaltung durch Einstufung des seit mindestens einem Jahr zur Gemeinde abgeordneten Personals nach Einverständnis des betreffenden Bediensteten und der Zugehörigkeitsverwaltung;
- d-bis) je nach Bedarf bei der Gemeindeverwaltung durch Wiedereinstellung von aus dem Dienst ausgeschiedenem Personal gemäß der von der Körperschaft festgelegten Regelung.^{167]}¹⁶⁸

[(10) Die Gemeinden, die sich strukturell in keiner defizitären Lage gemäß Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 504 in geltender Fassung befinden, können Wettbewerbe vorsehen, die zur Gänze den Bediensteten vorbehalten sind. Diese Wettbewerbe werden mit Bezug auf besondere Berufsprofile oder -bilder abgehalten, welche durch eine ausschließlich innerhalb der Körperschaft erworbene Berufsbefähigung gekennzeichnet sind.]¹⁶⁹

¹⁶⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁶⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 hinzugefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁶⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(11) Das Personal mit Teilzeitbeschäftigung wird nach den Verfahren und Modalitäten laut Abs. 9 in den Dienst aufgenommen.]¹⁷⁰

[(12) Zum Zwecke der Beibehaltung angemessener quantitativer und qualitativer Leistungen der öffentlichen Dienste kann die Personalordnung wegen zeitweiliger oder saisonbedingter Erfordernisse besondere Auswahlverfahren für die Aufnahme von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis gemäß den Kriterien der Zügigkeit und der Transparenz vorsehen, wobei jedwede Form der Diskriminierung auszuschließen ist. Dies gilt für die Gemeinden, in denen saisonbedingte Schwankungen in der Bevölkerungszahl festzustellen sind, und zwar in Bezug auf die Touristenströme oder auf besondere Veranstaltungen, die periodisch stattfinden. Die befristeten Dienstverhältnisse dürfen, bei sonstigem Verfall, nicht in unbefristete Dienstverhältnisse umgewandelt werden.]¹⁷¹

[(13) Die in den Staatsgesetzen betreffend die Aufnahme in den Dienst der Angehörigen der geschützten Kategorien enthaltenen Bestimmungen bleiben unberührt.]¹⁷²

[(14) Die Rangordnungen der öffentlichen bzw. der internen Wettbewerbe gelten für den Zeitraum von drei Jahren ab deren Genehmigung zur Besetzung der in diesem Zeitraum eventuell frei werdenden Planstellen, wobei die nach der Anberaumung dieser Wettbewerbe

¹⁷⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

geschaffenen bzw. umgewandelten Stellen nicht berücksichtigt werden.]¹⁷³

[(15) Zur Aufnahme in den Dienst bei den Gemeinden können diejenigen zugelassen werden, die die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich fachspezifischer, mit der Art der durchzuführenden Tätigkeit zusammenhängender Voraussetzungen:

- a) italienische Staatsbürgerschaft. Dies gilt nicht für die im Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen angeführten Personen sowie für die darin vorgesehenen Fälle;¹⁷⁴
- b) Arbeitstauglichkeit;
- c) nur für Wettbewerbe, die in den im Gebiet der Provinz Bozen liegenden Gemeinden durchzuführen sind: Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache, ausgestellt im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen.]¹⁷⁵

[(16) Für die Teilnahme an den Wettbewerben ist keine Altersgrenze vorgesehen, es sei denn, die Personalordnung sieht Ausnahmen vor, die mit besonderen Dienstleistungen bzw. Erfordernissen der Verwaltung zusammenhängen.]¹⁷⁶

¹⁷³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁷⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(17) Diejenigen, die vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, die aus dem Dienst bei einer öffentlichen Verwaltung entlassen wurden, können nicht in den Dienst aufgenommen werden.]¹⁷⁷

[(18) Die vorgeschriebenen Voraussetzungen müssen bei Ablauf der in der Ausschreibung festgelegten Frist zur Einreichung der Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb vorhanden sein.]¹⁷⁸

[(19) Für die Einreichung der Gesuche muss eine Frist von mindestens dreißig Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung im Amtsblatt der Region festgelegt werden.]¹⁷⁹

[(20) Für die Zulassung zu den öffentlichen und zu den internen Wettbewerben sowie zu den öffentlichen Auswahlverfahren müssen die Bewerber die für den Zugang zu den jeweiligen Berufsbildern in der Personalordnung vorgesehenen kulturellen Voraussetzungen erfüllen.]¹⁸⁰

[(21) Die Wettbewerbsausschreibung bzw. die Bekanntmachung über die Aufstellung einer öffentlichen Rangordnung zur Einstellung von Personal muss nachstehende Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der durch Wettbewerb bzw. durch Auswahlverfahren ausgeschriebenen Stellen;

¹⁷⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- b) die vorgeschriebenen Unterlagen;
- c) die Fristen für die Einreichung des Zulassungsgesuchs;
- d) das Prüfungsprogramm sowie den Inhalt der eventuellen praktischen Prüfung; im Falle der öffentlichen Rangordnungen muss auch der Inhalt der Eignungsprüfung angegeben werden;
- e) jeden weiteren vorgeschriebenen Hinweis sowie jede für zweckmäßig erachtete Mitteilung.]¹⁸¹

[(22) Die Gemeinden, deren Konsortien sowie die von den Gemeinden abhängigen Betriebe müssen sämtliche Wettbewerbsausschreibungen und Bekanntmachungen über die Aufstellung öffentlicher Rangordnungen zumindest auszugsweise im Amtsblatt der Region veröffentlichen lassen.]¹⁸²

[(23) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die öffentlichen Wettbewerbe, für die Aufstellung der öffentlichen Rangordnungen und für die Eignungsprüfungen muss bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder und der Voraussetzungen, die diese zu erfüllen haben, vorbestimmt sein.]¹⁸³

[(24) Die Kommissionen bestehen aus Sachverständigen, die Fachkenntnisse in den Prüfungsfächern besitzen, wozu auch die Funktionäre der Region und der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz zählen. Die Mitglieder der politischen Organe, der Gewerkschaften

¹⁸¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

und der Organe, die die Bediensteten vertreten, können nicht einer Kommission angehören.]¹⁸⁴

[(25) Was die Gemeinden in der Provinz Bozen anbelangt, muss die Zusammensetzung der Kommissionen der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, die aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgegangen ist, jedoch vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für die ladinische Sprachgruppe. Die Kommissionsmitglieder müssen im Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache, ausgestellt im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen, sein.]¹⁸⁵

[(26) In der Personalordnung wird Nachstehendes festgesetzt:

- a) die Modalitäten für die Durchführung der Wettbewerbe und der Auswahlverfahren;
- b) die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie die von diesen durchzuführenden Amtshandlungen;
- c) die allgemeinen Kriterien für die Bewertung der Titel.]¹⁸⁶

[(27) In den Fällen, in denen die Aufnahme in bestimmte Berufsbilder durch einen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen erfolgt, werden die Titel aufgrund zuvor festgelegter Bewertungskriterien nach Abschluss der

¹⁸⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

schriftlichen Prüfungen und vor der Korrektur der abgegebenen Prüfungsarbeiten ausgewertet.]¹⁸⁷

[(28) Die Gemeinden können geeignete Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen oder mit den Fachverbänden der Gemeinden mit dem Zweck abschließen, die Durchführung von Einheitswettbewerben für die Aufnahme des entsprechenden Personals zu regeln.]¹⁸⁸

(29) Das von der Körperschaft bestimmte Verwaltungsorgan genehmigt die Verdienstrangordnung und das Ergebnis der Eignungsprüfungen und erklärt – unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der ausgeschriebenen Stellen und der Bestimmungen der Staatsgesetze über die Aufnahme in den Dienst der Angehörigen der geschützten Kategorien bzw. der anderen geltenden Gesetzesbestimmungen, in denen Stellenvorbehalt, Vorrang- und Vorzugstitel vorgesehen sind – die in der Verdienstrangordnung angeführten Bewerber für Gewinner.^{189]}¹⁹⁰

[(30) In der Mitteilung an den Gewinner über die Ernennung muss das Datum angegeben werden, an dem er den Dienst anzutreten hat. Dieses wird um die im Vertrag für die bekleidete Stelle vorgesehene Kündigungsfrist verlängert, darf aber auf jeden Fall drei Monate nicht überschreiten. Der Gewinner des Wettbewerbs unter-

¹⁸⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

¹⁹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

zeichnet innerhalb dieses Datums den Individualvertrag, von dem eine Kopie übermittelt wird.]¹⁹¹

[(31) Die Ernennung des Gewinners, der innerhalb der festgesetzten Frist den Dienst ohne triftigen Grund nicht antritt, verfällt. Sollte der Gewinner aus zwingenden Gründen den Dienst nach Ablauf der festgesetzten Frist antreten, gelten die dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen ab dem Tag, an dem der Dienst aufgenommen wird.]¹⁹²

[(32) Das unbefristete bzw. befristete Dienstverhältnis entsteht bei der Unterzeichnung des Individualvertrags, die bei Dienstantritt erfolgt.]¹⁹³

[(33) Der Individualvertrag ist schriftlich abzufassen und muss nachstehende Angaben enthalten:

- a) Art des Dienstverhältnisses;
- b) Datum, an dem das Dienstverhältnis entsteht;
- c) Funktionsrang, in dem der Arbeitnehmer eingestuft wird, und Anfangsbesoldung;
- d) Aufgaben, die dem Funktionsrang entsprechen, in dem der Arbeitnehmer bei Dienstantritt eingestuft wird;
- e) Dauer der Probezeit;
- f) bei befristeten Arbeitsverträgen die Angabe des Datums, an dem der Vertrag abläuft;
- g) geltende Tarifverträge;

¹⁹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

h) bei Arbeitsverträgen mit Teilzeitbeschäftigung die Gesamtzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie den Dienstplan.]¹⁹⁴

[(34) Sollte die Maßnahme betreffend die Ernennung für nichtig erklärt werden, so führt dies zur Lösung des Vertrags und zum Verlust der Stelle seitens des Arbeitnehmers.¹⁹⁵] ¹⁹⁶

[(35) Der Individualvertrag sieht eine Probezeit vor. Die Dauer der Probezeit wird in den Tarifverträgen festgelegt.]¹⁹⁷

[(36) Die Probezeit wird vom Leiter der für die Verwaltung des Personals zuständigen Organisationseinheit nach Einholen der Stellungnahme des Verantwortlichen der Organisationseinheit, bei der der Bedienstete Dienst geleistet hat, vor ihrem Ablauf bewertet.]¹⁹⁸

(37)¹⁹⁹

[(38) Die Gemeinden können in den Personalordnungen unter Berücksichtigung der in den Tarifverträgen enthaltenen Kriterien und Grenzen befristete Dienstver-

¹⁹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

¹⁹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

hältnisse sowie Dienstverhältnisse mit Teilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 6. September 2001, Nr. 368 mit seinen späteren Änderungen vorsehen. Auf jeden Fall darf die Verletzung zwingender Bestimmungen betreffend die Einstellung oder die Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht zum Entstehen von unbefristeten Arbeitsverhältnissen führen, unbeschadet jeglicher Haftung oder Strafmaßnahme.]²⁰⁰

[(39) Dem Bediensteten müssen Aufgaben erteilt werden, die dem Funktionsrang entsprechen, in dem er eingestuft ist, wobei die Durchführung von zusätzlichen Aufgaben und von Tätigkeiten, die zur Erreichung der gesteckten Ziele dienen, einbegriffen ist.]²⁰¹

[(40) Dem Bediensteten können auf Anfrage des Verantwortlichen für die Organisationseinheit, in der er Dienst leistet, spezifische Aufgaben des nächsthöheren Funktionsranges bzw. Aufgaben des nächstniedrigeren Funktionsranges erteilt werden, wobei erstere nicht die Hauptaufgabe des Bediensteten darstellen dürfen und letztere nur gelegentlich zu leisten sind. Die Übertragung dieser Aufgaben zieht keine Änderung hinsichtlich der Besoldung nach sich.]²⁰²

²⁰⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 49 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert und durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(41) Dem Bediensteten können aus Dienstgründen Aufgaben des nächsthöheren Funktionsranges übertragen werden, wenn nachstehende Fälle eintreten:

- a) wenn eine im Stellenplan der Organisationseinheit vorgesehene Stelle unbesetzt ist, und zwar für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Stelle frei wird;
- b) wenn ein anderer Bediensteter ersetzt wird, der Anspruch auf Beibehaltung der Stelle hat, und zwar für den ganzen Zeitraum, in dem er abwesend ist, ausgenommen die Urlaubszeit.]²⁰³

[(42) Die zeitweilige Übertragung von Aufgaben höherer Funktionsränge wird nach den in der Personalordnung festgesetzten Kriterien, Verfahren und Modalitäten verfügt.]²⁰⁴

[(43) Sollten dem Bediensteten Aufgaben höherer Funktionsränge aufgrund Personalmangels übertragen werden, so muss an dem Tag, an dem diese Aufgaben übertragen werden, das Verfahren zur Besetzung der freien Stelle eingeleitet werden.]²⁰⁵

(44)²⁰⁶

[(45) In Abweichung von Art. 2103 des Zivilgesetzbuches führt die Durchführung von Aufgaben höhe-

²⁰³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

rer Funktionsränge nicht zur endgültigen Übertragung dieser Aufgaben.]²⁰⁷

[(46) Die Art und das Ausmaß der Übertretungen und der Disziplinarmaßnahmen sowie das Disziplinarverfahren werden unbeschadet der im Regionalgesetz vorgesehenen Bestimmungen in den Tarifverträgen festgesetzt.²⁰⁸]²⁰⁹

[(47) Voraussetzung für die endgültige Unterzeichnung der Landestarifverträge ist die Übereinstimmung der Disziplinarbestimmungen mit den Bestimmungen laut Art. 7 des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 und die Gleichstellung des Aushangs der Disziplinarordnung am Eingang des Dienstsitzes mit deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Körperschaft.²¹⁰]²¹¹

[(48) Für das Personal der Gemeinden gilt der Art. 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300.]²¹²

[(49) Die Disziplinarmaßnahmen werden von dem von der Körperschaft bestimmten Verwaltungsorgan getroffen. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10.000

²⁰⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁰⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Einwohnern können die Disziplinarmaßnahmen auch von einem von der Körperschaft bestimmten fachtechnischen Kollegialorgan getroffen werden.^{213]}²¹⁴

[(50) Jede Gemeindeverwaltung bestimmt in der Personalordnung die Organisationseinheit, die für die Disziplinarverfahren zuständig ist. Diese hält aufgrund einer Meldung des Verantwortlichen für die Abteilung, in der der Bedienstete Dienst leistet, diesem den Verstoß vor, wickelt das Disziplinarverfahren ab, erarbeitet einen Vorschlag und übermittelt die Akte dem von der Körperschaft bestimmten Verwaltungsorgan, das über die Verhängung der Disziplinarstrafe entscheidet. Bei kleineren Verwaltungen, die über keine für die Disziplinarverfahren zuständige Organisationseinheit verfügen, wird diese Zuständigkeit vom Gemeindesekretär ausgeübt.^{215]}²¹⁶

[(51) Sämtliche Disziplinarmaßnahmen – ausgenommen der mündliche Verweis – können erst eingeleitet werden, nachdem der Verstoß dem Bediensteten schriftlich vorgehalten und dieser zu seiner Verteidigung angehört wurde, wobei er den Beistand eines Anwaltes bzw. eines

²¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Vertreters der Gewerkschaft, der er angehört oder der er dazu den Auftrag erteilt, in Anspruch nehmen kann.]²¹⁷

[(52) Die Anwendung der obligatorischen und der fakultativen Enthebung vom Dienst aufgrund von Disziplinarverfahren wird in den Tarifverträgen geregelt.²¹⁸]²¹⁹

[(52-*bis*) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 46 wird das Verhältnis zwischen Disziplinar- und Strafverfahren durch den Art. 55-*ter* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 geregelt. In dem im Art. 55-*ter* Abs. 2 vorgesehenen Fall wird das Disziplinarverfahren von Amts wegen wieder eingeleitet.²²⁰]²²¹

[(53) Was die anhängigen Disziplinarverfahren anbelangt, werden die zum Zeitpunkt ihrer Einleitung geltenden Bestimmungen angewandt.]²²²

(54)²²³

(55)²²⁴

²¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. o) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²²² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²²³ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

(56)²²⁵

[(57) In den Personalordnungen der Gemeinden müssen bei der Regelung der Unvereinbarkeit und der Häufung von Ämtern die nachstehenden Grundsätze und Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die Ausübung des Handels, einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie das Eingehen eines privaten oder öffentlichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses und die Übernahme von Ämtern in Gesellschaften, die Gewinnzwecke verfolgen – mit Ausnahme der von der Gemeindeverwaltung vorgenommenen Ernennungen –, sind untersagt;
- b) die Ausübung von Tätigkeiten, die zu Interessenkonflikten führen oder die einwandfreie Ausführung der Aufgaben des Bediensteten beeinträchtigen können, ist verboten;
- c) die Übernahme von Ämtern in Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die keine Gewinnzwecke verfolgen, ist erlaubt, und zwar ohne dass eine entsprechende Ermächtigung erteilt wird;
- c-bis) die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist ohne jegliche Ermächtigung erlaubt;²²⁶

²²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²²⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

- d) die Übernahme von Mandaten in Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die keine Gewinnzwecke verfolgen, sowie in anderen örtlichen, kommunalübergreifenden, Konsortien- und Bezirksverwaltungen ist nach Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung erlaubt, vorausgesetzt, dass diese Mandate außerhalb der Dienstzeit ausgeführt werden. Die gelegentliche Ausübung von Erwerbstätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ist nach vorheriger Ermächtigung – unter Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen und Mitteln der Körperschaft – erlaubt; die Ermächtigung wird widerrufen, wenn die ausgeübte Tätigkeit die ordnungsgemäße Dienstabwicklung beeinträchtigt;²²⁷
- d-bis) die Erteilung von Aufträgen an Bedienstete, welche die Dienstaltersrente beziehen, ist für fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst untersagt. Ausgenommen sind Aufträge in der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit einer Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten wegen unaufschiebbarer Diensterfordernisse an aus dem Dienst geschiedene Bedienstete, welche dieselbe Tätigkeit bereits durchgeführt haben, wenn Personen mit der erforderlichen Fachkompetenz weder innerhalb noch außerhalb der Verwaltung unmittelbar zur Verfügung stehen.^{228]}²²⁹

²²⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. q) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

²²⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. r) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 hinzugefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

[(58) Die Bediensteten mit Teilzeitbeschäftigung, deren Arbeitszeit höchstens fünfzig Prozent der Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Personals entspricht, werden von dem von der Körperschaft bestimmten Verwaltungsorgan zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ermächtigt, welche die Dienstverhältnisse nicht beeinträchtigt und mit den institutionellen Tätigkeiten der Verwaltung vereinbar ist, wenn ihnen die Körperschaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Vollzeitbeschäftigung anbietet. Im Übrigen gelten weiterhin die staatlichen Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit und die Häufung von Arbeitsverhältnissen. Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist ohne jegliche Ermächtigung erlaubt.²³⁰]²³¹

[(59) Die Gemeinden und die ÖFWE können die in ihrer Verwaltung tätigen Bediensteten dazu ermächtigen, auch während der Dienstzeit bei den Landesfachverbänden der Gemeinden und der ÖFWE zu arbeiten, wobei genannte Landesfachverbände für die Vergütung der Tätigkeit aufkommen, die bei ihnen anstatt bei der Verwaltung ausgeübt wird.]²³²

[(60) Sollte eine Tätigkeit ausgeübt werden, ohne dass die vorgeschriebene Ermächtigung erteilt wurde, oder

²²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

sollte die jeweils festgelegte Grenze überschritten werden, so wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die bei Rückfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen die Entlassung zur Folge hat.]²³³

[(61) Um einen vollständigen Überblick über die zusätzlichen Tätigkeiten zu ermöglichen, sind die öffentlichen und die privaten Körperschaften und Unternehmen verpflichtet, der jeweiligen öffentlichen Verwaltung die Aufträge zu melden, die sie ihrem Bediensteten übertragen. Überdies sind bezüglich dieser Aufträge und deren Durchführung die entrichteten Vergütungen sowie die bezüglich der Ausführung später eingetretenen Änderungen jährlich mitzuteilen.]²³⁴

[(61-*bis*) Die Vergütungen, die insgesamt für die im Sinne des Abs. 57 Buchst. d) genehmigten Erwerbstätigkeiten und Aufträge, einschließlich der Aufträge betreffend die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung, bezogen werden, dürfen jährlich den Bruttobetrag in Höhe von 20.000,00 Euro nicht überschreiten. Der Bedienstete hat in seinem Antrag auf Ermächtigung die Einhaltung der oben genannten Höchstgrenze zu erklären.]²³⁵²³⁶

[(61-*ter*) Die Höchstgrenze laut Abs. 61-*bis* wird auf die ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes

²³³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. t) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

genehmigten Aufträge und Erwerbstätigkeiten angewandt.^{237]}²³⁸

[(62) Die Dienstzeit sowie der Parteienverkehr werden mit Maßnahme des Bürgermeisters nach Anhören des Gemeindeausschusses festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Dienstzeit mit derjenigen der anderen öffentlichen Verwaltungen und der privaten Unternehmen sowie mit den Erfordernissen der Bürger in Einklang zu bringen.]²³⁹

[(63) Die Arbeitszeit wird – was die im Tarifvertrag festgesetzte obligatorische Arbeitszeit anbelangt – auf die Dienstzeit abgestimmt.]²⁴⁰

[(64) Um die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Aufnahme in den Dienst und am Arbeitsplatz zu gewährleisten, ergreift die Gemeinde nachstehende Maßnahmen:

- a) sie gewährleistet, dass beide Geschlechter in den Wettbewerbskommissionen vertreten sind;
- b) sie gewährleistet die Beteiligung der dienstleistenden Frauen an Aus- und Weiterbildungslehrgängen, und zwar im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke im Bereich, für den der Lehrgang organisiert wird;

²³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. t) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- c) sie erlässt Verordnungen, um entsprechend den Richtlinien des Ministerratspräsidiums, Abteilung öffentliche Aufgabenbereiche, die gleiche Würde von Mann und Frau bei der Arbeit zu gewährleisten.]²⁴¹

[(65) Die Gemeinden, die kein eigenes Komitee für die Chancengleichheit einsetzen, können durch ihre Fachverbände die Einsetzung eines überkommunalen Komitees veranlassen, das eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Tätigkeit erlässt.]²⁴²

[(66) Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt aus nachstehenden Gründen:

- a) wegen Kündigung. Der Bedienstete kann das unbestimmte Dienstverhältnis beenden, wobei die in den Kollektivverträgen vorgesehene Kündigungsfrist sowie die Modalitäten der Kündigung einzuhalten sind. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so muss der Bedienstete der Verwaltung eine Entschädigung entrichten, die dem für den Zeitraum der Kündigungsfrist zustehenden Gehalt zu entsprechen hat. Sollte die Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Ablebens des Bediensteten erfolgen, so wird diese Entschädigung vom Arbeitgeber ausgezahlt;
- b) wegen Rücktritt aus wichtigem Grund im Sinne des Art. 2119 des Zivilgesetzbuches oder wegen Rücktritt aus gerechtfertigtem Grund im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1966, Nr. 604;
- c) nach Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand von Amts wegen. Der Bedienstete wird

²⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- wegen Abbau von Stellenplänen infolge der Abschaffung von Ämtern in den Wartestand von Amts wegen versetzt, falls er nicht bei einer anderen öffentlichen Körperschaft aufgenommen werden kann. Der in den Wartestand von Amts wegen versetzte Bedienstete ist vom Dienst befreit, wobei ihm für den Zeitraum von höchstens zwei Jahren die bezogene Besoldung zusteht, mit Ausnahme der Entschädigungen, die die Anwesenheit im Dienst voraussetzen;
- d) wegen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen infolge Erreichung der Altersgrenze gemäß den für die Zivilangestellten des Staates vorgesehenen Bestimmungen;
- e) infolge eines Disziplinarverfahrens gemäß den in den Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen;
- f) wegen Verlust der Stelle infolge nachstehender Gründe:
- 1) Verlust des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte;
 - 2) Ausbleiben der für den Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen, die für die Besetzung der Stelle gefordert werden;
 - 3) durch Vorlegung falscher Unterlagen erfolgte Aufnahme in den Dienst;
 - 4) Nichtigklärung des Beschlusses betreffend die Ernennung;
- g) wegen Befreiung vom Dienst, die auf festgestellte körperliche Untauglichkeit zurückzuführen ist.]²⁴³
- [(67) Die Tarifverhandlungen werden auf Landesebene sowie dezentral durchgeführt und regeln die Festlegung

²⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Sachgebiete, welche die Beziehungen zu den Gewerkschaften betreffen.²⁴⁴]²⁴⁵

[(68) Die Fachverbände der Gemeinden und der ÖFWE der Provinz Trient und der Provinz Bozen können bei den Verhandlungen die Verhandlungsstelle der Provinz in Anspruch nehmen, wenn dies im Landesgesetz vorgesehen ist. Sollte diese Verhandlungsstelle nicht eingerichtet worden sein, wird das Abkommen von den Fachverbänden der Gemeinden und der ÖFWE der Provinzen Trient und Bozen mit den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaften der Bediensteten der Gemeinden und der ÖFWE abgeschlossen. Zu diesem Zweck ernennen die Fachverbände der Gemeinden und der ÖFWE eine Delegation, die aus höchstens drei Sachverständigen besteht, wobei die im Abs. 73 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen ist.]²⁴⁶

[(69) Für die Gemeindesekretäre und die leitenden Beamten werden die Verhandlungen getrennt geführt.]²⁴⁷

[(70) Die bereichsübergreifenden Tarifverträge werden, was die Gewerkschaften anbelangt, von den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaftsbünden abgeschlossen und in der Provinz Bozen auch von der im Art. 9

²⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. u) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 vorgesehenen Gewerkschaft.]²⁴⁸

[(71) Die die einzelnen Bereiche betreffenden Tarifverträge werden, was die Gewerkschaften anbelangt, von den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaftsbünden sowie von den bezüglich des jeweiligen Bereichs auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaften abgeschlossen.]²⁴⁹

[(72) Die Tarifverträge auf Bereichsebene sind unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Manteltarife auf Landesebene abzuschließen.]²⁵⁰

[(73) Die Fachverbände der Gemeinden und der ÖFWE, die die Verhandlungsstelle der Provinz in Anspruch nehmen, sorgen für die Ernennung von höchstens zwei Mitgliedern, die zu den Mitgliedern der Stelle laut Abs. 68 hinzutreten und dieser die Richtlinien für die Verhandlungen erteilen. Die namhaft gemachten Mitglieder werden unter Sachverständigen mit spezifischer Sach- und Fachkenntnis im Bereich der Beziehungen mit den Gewerkschaften und der Verwaltung des Personals ausgewählt. Diejenigen, die ein öffentliches Wahlamt oder ein Amt in Gewerkschaften bekleiden, können nicht zu Mitgliedern der Verhandlungsstelle ernannt werden.]²⁵¹

²⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁴⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(74) Die Fachverbände der Gemeinden und der ÖFWE, die Gemeinden und die ÖFWE können der Verhandlungsstelle eigenes Personal zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Tätigkeit der Verhandlungsstelle werden – was den Anteil zu Lasten der Gemeinden und der ÖFWE anbelangt – von den jeweiligen Fachverbänden getragen.]²⁵²

[(75) Die Überprüfung des Inhalts der Verträge bezüglich der erforderlichen finanziellen Mittel und der Richtlinien laut Abs. 73 wird vor der Unterzeichnung der Verträge von einem eigens dazu bestimmten Komitee vorgenommen, das von den Fachverbänden der Gemeinden und der ÖFWE zum Zeitpunkt der Festlegung der Richtlinien für die Verhandlungsstelle errichtet wird.]²⁵³

[(76) Zur Erreichung der Zielsetzungen laut Abs. 75 übermittelt die Verhandlungsstelle innerhalb fünf Tagen ab Abschluss der Verhandlungen den Delegationen den vereinbarten Text, dem die eigens dazu bestimmten Aufstellungen über die Festlegung des betreffenden Personals, der Gesamtausgabe und der sich aus der vorgesehenen Besoldung ergebenden Sozialbeiträge beizulegen sind.]²⁵⁴

[(77) Die Delegationen und die Fachkomitees überprüfen, dass der vereinbarte Text mit den in den Abs. 72 und 73 enthaltenen Bestimmungen übereinstimmt, und geben innerhalb dreißig Tagen ab Erhalt dieses Textes ihre

²⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Stellungnahme ab. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Text als genehmigt.]²⁵⁵

[(78) Die Bereiche, für die die Verhandlungen von den Parteien nach dem Grundsatz der Dezentralisation durchzuführen sind, werden in den Tarifverträgen festgesetzt.]²⁵⁶²⁵⁷

[(79) Die Verträge treten innerhalb sechzig Tagen ab Ablauf der Frist laut Abs. 77 mit Beschluss des Gemeindevausschusses, mit dem deren Kenntnisnahme bestätigt wird, in Kraft.]²⁵⁸

[(80) Der rechtliche und der wirtschaftliche Teil der Tarifverträge gelten – vorbehaltlich einer anderen bei den Tarifverhandlungen auf Landesebene festgelegten Dauer – für einen Zeitraum von drei Jahren.]²⁵⁹²⁶⁰

(81) Die Bestimmungen betreffend das Dienstverhältnis gelten bis zum Inkrafttreten des zweiten Tarifvertrages, es sei denn, der Vertrag verfügt anders.

[(82) Als mitgliedsstärkste Gewerkschaften des Personals gelten diejenigen Gewerkschaften, deren Mitglie-

²⁵⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. v) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁵⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁵⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. z) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁶⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

deranzahl mindestens fünf Prozent der gesamten Anzahl der Bediensteten beträgt, die einer Gewerkschaft die Vollmacht übertragen haben, und zwar bezüglich jedes Verhandlungsbereichs.]²⁶¹

[(83) Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus höchstens zwei Vertretern jeder mitgliedsstärksten Gewerkschaft des Personals jedes einzelnen Bereiches.]²⁶²

[(84) Die Repräsentativität und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsdelegationen können mit Tarifvertrag neu festgesetzt werden.²⁶³] ²⁶⁴

[(85) Das Grundgehalt und die Zusatzleistungen, die dem Personal zustehen, werden in den Tarifverträgen festgelegt, wobei automatische Gehaltsvorrückungen auszuschließen sind.]²⁶⁵

[(86) Die aufgrund der individuellen und der kollektiven Produktivität zustehenden Zusatzleistungen werden nach objektiven Qualitätskriterien in den Tarifverträgen festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung des Beitrags jedes einzelnen Bediensteten und der eventuell unter besonders schwierigen Umständen ausgeführten Aufgaben

²⁶¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁶⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

bzw. gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten.]²⁶⁶

(87)²⁶⁷

[(88) Die Gemeinden gewährleisten den Bediensteten Gleichbehandlung bei der Aufstellung der Verträge. Überdies müssen die in den Tarifverträgen festgelegten Bedingungen auf jeden Fall eingehalten werden.]²⁶⁸

[(89) Sollte über die Auslegung des Tarifvertrages keine Einigkeit herrschen, so können die Vertragspartner, die diesen unterzeichnet haben, die Bedeutung der beanstandeten Vertragsklauseln einvernehmlich festlegen. Mit der eventuellen diesbezüglichen Vereinbarung, die gemäß den in den Abs. 70 und 71 vorgesehenen Verhandlungsverfahren zu erzielen ist, werden die oben genannten Vertragsklauseln ab Inkrafttreten des Vertrages ersetzt.]²⁶⁹

[(90) Die auf der authentischen Auslegung beruhende Vereinbarung gilt für die individuellen Streitfälle über Vertragsbestimmungen, die durch die im Einvernehmen zwischen den betreffenden Parteien erzielte Vereinbarung neu geregelt werden.]²⁷⁰

²⁶⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁶⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(91) Zur Einschränkung und Rationalisierung der Versetzungen in den Wartestand wegen Gewerkschaftsmandat und der Gewährung von Gewerkschaftsbeurlaubungen wird bei den Tarifverhandlungen in einer eigens dazu bestimmten Vereinbarung eine Höchstgrenze festgesetzt, wobei diese Vereinbarung von den Fachverbänden der Gemeinden und der ÖFWE der Provinzen Trient und Bozen und den auf Landesebene mitgliedsstärksten Gewerkschaften der Gemeindesekretäre, der leitenden Beamten und der Bediensteten der Gemeinden und der ÖFWE getroffen wird.]²⁷¹

[(92) Die Höchstgrenze laut Abs. 91 ist unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des Personals der Gemeinden und des Personals, das einer Gewerkschaft angehört, festzulegen, wobei das Verbot einzuführen ist, die Gewerkschaftsbeurlaubungen, die für einen Tag gewährt werden, zu häufen.]²⁷²

[(93) Der Wartestand wegen Gewerkschaftsmandat wird unter den Gewerkschaften, die Anspruch darauf haben, im Verhältnis zu deren Stärke aufgeteilt.]²⁷³

[(94) Die Feststellung der Stärke der Gewerkschaften steht den Fachverbänden der Gemeinden zu. Zu diesem Zweck teilen die Gemeindeverwaltungen innerhalb 31. Oktober jeden Jahres den Fachverbänden der Gemeinden und den Gewerkschaften die Anzahl der Bediensteten mit, die einer der Gewerkschaften die Vollmacht übertragen

²⁷¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

haben. Die Fachverbände der Gemeinden und die Gewerkschaften können innerhalb der folgenden dreißig Tage eventuelle Bemerkungen zum Ausdruck bringen. Schließlich bestätigen die Fachverbände der Gemeinden innerhalb 31. Dezember aufgrund der Mitteilungen, Bemerkungen und eventuellen Überprüfungen die Anzahl der Mitglieder jeder Gewerkschaft.]²⁷⁴

[(95) Die Bestimmungen betreffend die Gewährung und die Inanspruchnahme des Wartestandes wegen Gewerkschaftsmandat und der Gewerkschaftsbeurlaubungen für das Personal der Gemeinden werden ab dem Tag, an dem bei den Vertragsverhandlungen die neuen Bestimmungen auf diesem Sachgebiet eingeführt werden, aufgehoben.]²⁷⁵

[(96) Jede Gemeinde legt in der Personalordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze betreffend die in der Satzung enthaltene Ordnung der Ämter und aufgrund der Bedeutung und der Art der Funktionen, aufgrund der Anzahl der Bediensteten sowie aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen und technischen Mittel die Stellen fest, die durch leitende Beamte zu besetzen sind.]²⁷⁶

[(97) Diese Stellen werden aufgrund eines befristeten Auftrags für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gemäß den nachstehenden Bestimmungen besetzt.]²⁷⁷

²⁷⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁷⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(98) Die leitenden Beamten sind für die Verwaltung der finanziellen und technischen Mittel zuständig sowie für die Tätigkeit der Verwaltung einschließlich des Erlasses von Akten, die die Verwaltung gegenüber Außenstehenden verpflichten. Zu diesem Zweck haben sie besondere Befugnisse bezüglich der Ausgaben, der Organisation des Personals, der Überprüfungsmitel sowie der weiteren vorhandenen Hilfsmittel.^{278]}^{279]}

[(99) Die Festlegung der Akte, für die im Sinne des Abs. 1 die leitenden Beamten zuständig sind, erfolgt mittels Beschluss des Gemeindevorstandes.^{280]}^{281]}

[(100) Die leitenden Beamten sind für das Ergebnis der von der Organisationseinheit, die sie leiten, durchgeführten Tätigkeit, für die Ausführung der ihnen anvertrauten Programme und Projekte hinsichtlich der Ziele, für die Leistungen und die Ergebnisse der Verwaltung der finanziellen und technischen Mittel sowie für die Tätigkeit der Verwaltung – einschließlich der Entscheidungen betreffend die Organisation und die Verwaltung des Personals – verantwortlich. Zu Beginn jedes Jahres legen die leitenden Beamten dem Gemeindevorstand einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit vor.]^{282]}

²⁷⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. s) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

²⁷⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁸⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. t) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

²⁸¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁸² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(100-*bis*) Die leitenden Beamten sind für die Festsetzung der Ziele, der Projekte und der sonstigen förderbaren Tätigkeiten sowie für die Bewertung der von den Bediensteten erreichten kollektiven und individuellen Ergebnisse aufgrund der von der Körperschaft festgelegten Kriterien zuständig. Die leitenden Beamten entscheiden über die Bewertung des zugeteilten Personals und zuerkennen – sofern es in ihre Zuständigkeit fällt – unter Beachtung der Tarifverträge und der eventuellen dezentralen Tarifverträge sowie der von der Körperschaft festgelegten Kriterien und Verfahren die zusätzlichen Besoldungselemente einschließlich der Produktivitätsprämie. Sie tragen die Verantwortung für die Überprüfung der Produktivität des Personals. Sie sind für die Durchführung der regionalen Bestimmungen und der Ratsbeschlüsse auf dem Sachgebiet der Transparenz verantwortlich.²⁸³]²⁸⁴

[(100-*ter*) Die Bewertung der Bediensteten und die Amtshandlungen laut Abs. 100-*bis* sind wesentliche Voraussetzung für die Bewertung der leitenden Beamten. Werden die diesbezüglichen Verfahren nicht eingeleitet, wird das Ergebnisgehalt bis zum Abschluss derselben nicht entrichtet.²⁸⁵]²⁸⁶

²⁸³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. bb) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁸⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁸⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. bb) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁸⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(100-*quater*) Die leitenden Beamten sind für die nicht erfolgte Meldung disziplिनwidrigen Verhaltens des der eigenen Organisationseinheit zugeteilten Personals, für die unterlassene Überwachung der Produktivität und Effizienz der eigenen Organisationseinheit sowie für die Verletzung der Verhaltensregeln und der Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Unvereinbarkeit verantwortlich. In diesen Fällen ist es möglich, dass das zustehende Ergebnisgehalt je nach Schwere der Nichterfüllung nicht in voller Höhe entrichtet wird.^{287]}²⁸⁸

[(101) In den Gemeinden, in denen keine leitenden Beamten tätig sind, gelten die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen für die Gemeinsekretäre. In diesen Gemeinden kann die Personalordnung vorsehen, dass einige der Befugnisse laut Abs. 96 den Bediensteten übertragen werden, die mindestens im VI. Funktionsrang eingestuft sind. In den Gemeinden, in denen leitende Beamte vorgesehen sind, werden die Beziehungen zwischen den genannten Direktionsaufträgen und den Aufträgen, die Bediensteten, die einen Führungsrang innehaben oder die Befähigung zur Ausübung von Führungsaufgaben besitzen, erteilt werden, in der Personalordnung festgelegt.^{289]}²⁹⁰

²⁸⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. bb) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁸⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁸⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. cc) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(101-*bis*) Die leitenden Beamten und die Beamten mit Direktionsaufträgen – sofern Letztere einen Direktionsauftrag in einer Gemeinde ohne leitende Beamte haben – können für befristete Zeiträume und aus besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen den Bediensteten der jeweiligen Diensteinheit, welche die höheren Berufsklassen bekleiden, einige in ihre Zuständigkeit fallende Amtshandlungen übertragen.²⁹¹]²⁹²

[(102) Die Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern können leitende Beamte einsetzen. Es gibt nur einen einzigen Funktionsrang für leitende Beamte.]²⁹³

[(103) Die leitenden Beamten werden aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbes ernannt. Nicht mehr als die Hälfte der leitenden Beamten darf aufgrund eines internen Wettbewerbes ernannt werden, wobei bei ungeraden Zahlen abzurunden ist. Sollte nur ein leitender Beamter ernannt werden, so ist ein öffentlicher Wettbewerb auszuschreiben.]²⁹⁴

(104)²⁹⁵

(105)²⁹⁶

²⁹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. dd) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 eingefügt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

²⁹² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 20. März 2007, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 20. März 2007, Nr. 2 aufgehoben.

(106)²⁹⁷

[(107) Den Personen, die die Funktionen eines leitenden Beamten ausüben, steht eine Zulage zu, die bei den Verhandlungen auf Landesebene festgesetzt wird.]²⁹⁸

[(108) Den leitenden Beamten werden durch begründete Maßnahme befristete Aufträge erteilt, und zwar aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis nach den in der Verordnung betreffend die Ordnung der Ämter und der Dienstleistungen enthaltenen Modalitäten und im Hinblick auf die im Verwaltungsprogramm des Bürgermeisters angegebenen Ziele. Die Aufträge werden bei Nichteinhaltung der Richtlinien des Bürgermeisters, des Gemeindeausschusses bzw. des zuständigen Gemeindeausschussmitglieds oder aufgrund besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verschuldens und in den weiteren, im Art. 21 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Mai 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen sowie in den Tarifabkommen vorgesehenen Fällen widerrufen. Bei der Zuweisung der Aufträge kann von der vorhergehenden Zuweisung von Direktionsbefugnissen infolge von Wettbewerbsverfahren abgesehen werden.²⁹⁹]³⁰⁰

[(109) In den Gemeinden werden interne Kontrolldienste oder Bewertungseinheiten eingerichtet, die die

²⁹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 20. März 2007, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. ee) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

³⁰⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Aufgabe haben, mittels Vergleichsbewertungen die Kosten und den Ertrag, die Erreichung der Zielsetzung, die korrekte und sparsame Verwaltung der öffentlichen Ressourcen, die Unparteilichkeit und die gute Führung der Verwaltung zu überprüfen. Die Dienste und Einheiten legen mindestens jährlich, auch auf Hinweis der Führungsorgane, die Bezugsmaßstäbe für die Kontrolle fest.]³⁰¹

[(110) Die im Abs. 109 genannten Einheiten arbeiten unabhängig und sind ausschließlich den politischen Führungsorganen gegenüber verantwortlich. Es wird ihnen im Rahmen der geltenden Planstellen ein entsprechendes Kontingent an Bediensteten zugewiesen. Es kann auch außerplanmäßiges Personal eingesetzt werden. Aus begründeten Erfordernissen können die Gemeinden auch externe Konsultanten und Experten in Bewertungstechniken und Führungskontrollen hinziehen.]³⁰²

[(111) Die Bewertungseinheiten sind – sofern sie errichtet werden – aus leitenden Beamten der höchsten Ebene und auch aus außenstehenden Experten zusammengesetzt. Falls erforderlich, können die Gemeinden vereinbaren, auch kumulativ mit mehreren Verwaltungen entsprechende Abkommen mit öffentlichen oder privaten Personen, die besonders qualifiziert sind, abzuschließen.]³⁰³

[(112) Die Dienste und Einheiten haben Zugang zu den Verwaltungsunterlagen und können mündlich oder schrift-

³⁰¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁰² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁰³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

lich Informationen bei den öffentlichen Ämtern anfordern. Sie berichten den allgemeinen Führungsorganen alle vier Monate über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.]³⁰⁴

[(113) Die Errichtung der Einheiten laut Abs. 109 erfolgt mit Verordnung der einzelnen Verwaltungen, die innerhalb 1. Juli 1999 zu erlassen ist. Es ist erlaubt, auf der Grundlage der entsprechenden Vereinbarungen bereits bei anderen Verwaltungen bestehende Ämter in Anspruch zu nehmen.]³⁰⁵

[(114) In der Verordnung laut Art. 21 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden für die Körperschaften, in deren Stellenplan Stellen für leitende Beamte vorgesehen sind, Grenzen, Kriterien und Modalitäten für den Abschluss befristeter Verträge mit verwaltungsexternen Personen zwecks Zuweisung der planmäßig vorgesehenen Stellen für leitende Beamte und für Beamte mit Direktionsaufträgen festgesetzt. Genannte Verträge werden für höchstens 20 Prozent der gesamten Planstellen für leitende Beamte bzw. für höchstens 10 Prozent der gesamten Planstellen für Beamte mit Direktionsaufträgen und jedenfalls jeweils für mindestens eine Stelle mit Personen mit besonderer und nachgewiesener, im Stellenplan der Verwaltung nicht vorhandener beruflicher Qualifikation abgeschlossen, welche die für die betreffende Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei den anderen öffentlichen Körperschaften werden in der Verordnung betreffend die Ordnung der Ämter und der Dienste Grenzen, Kriterien und Modali-

³⁰⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁰⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

täten für den Abschluss befristeter Verträge mit verwaltungsexternen Personen zwecks Zuweisung der im Stellenplan vorgesehenen Direktionsaufträge festgesetzt. Genannte Verträge werden für höchstens 10 Prozent der gesamten Planstellen der Körperschaft und jedenfalls für mindestens eine Stelle mit Personen mit besonderer und nachgewiesener, im Stellenplan der Verwaltung nicht vorhandener beruflicher Qualifikation abgeschlossen, welche die für die betreffende Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die in diesem Absatz vorgesehenen Verträge dürfen im Sinne des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen nur bis zum normalen Ablauf der Amtszeit gelten und sind erneuerbar. Finden die Wahlen vor dem normalen Ablauf der Amtszeit statt, überprüft der neu gewählte Bürgermeister die Tätigkeit der leitenden Beamten laut diesem Absatz und kann – unter Beachtung des Grundsatzes des angemessenen Verfahrens – die Aufträge bei einer negativen Bewertung widerrufen. Die Besoldung entspricht derjenigen, die in den geltenden Landestarifverträgen für das Personal der örtlichen Körperschaften vorgesehen ist. Die Besoldung kann mit begründeter Maßnahme des Gemeindeausschusses durch eine der beruflichen und kulturellen Qualifikation entsprechende Zulage *ad personam* unter Berücksichtigung auch der begrenzten Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie der auf die spezifischen Fachkompetenzen bezogenen Marktverhältnisse ergänzt werden. Der Quotient, der sich aus der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Prozentsätze ergibt, wird auf die nächst niedrigere ganze Zahl abgerundet, wenn die erste Dezimalziffer kleiner als

5 ist; er wird auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet, wenn sie gleich oder höher als 5 ist.^{306]}³⁰⁷

[(115) In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass zu bestimmten Zwecken und mit befristeter Vereinbarung verwaltungsfremde hochspezialisierte Sachverständige mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Überdies kann vorgesehen werden, dass Ämter errichtet werden, die dem Bürgermeister, dem Gemeindeausschuss oder den Gemeindeausschussmitgliedern zur Ausübung der ihnen in der Rechtsordnung zugewiesenen Ausrichtungs- und Überprüfungsbefugnisse zur Verfügung stehen. In diesen Ämtern sind Bedienstete der Körperschaft oder Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis tätig. Auf die mit befristetem Arbeitsverhältnis eingestellten Mitarbeiter werden die Landestarifverträge angewandt.^{308]}³⁰⁹

³⁰⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. ff) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Die neue Regelung findet im Sinne des Art. 20 des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ab der ersten Erneuerung der Gemeindeorgane nach Inkrafttreten des genannten RG Anwendung. Bis zur Erneuerung der Gemeindeorgane werden die im Art. 18 Abs. 114 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 enthaltenen Bestimmungen in dem vor Inkrafttreten des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geltenden Wortlaut weiterhin angewandt. Siehe den Art. 10 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5 betreffend die authentische Auslegung des Art. 18 Abs. 114 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in dem vor Inkrafttreten des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geltenden Wortlaut.

³⁰⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁰⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. gg) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

[(116) Die Aufträge laut Abs. 114 werden aufgrund eines öffentlichen Auswahlverfahrens erteilt, mit dem die spezifische berufliche Qualifikation der Bewerber festgestellt wird.³¹⁰³¹¹

[(117) Die Bediensteten der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, werden für die Dauer der Aufträge laut Art. 114 in den Wartestand ohne Bezüge mit Anerkennung des Dienstalters versetzt.³¹²³¹³

[(118) In den Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern kann der Bürgermeister einen Generaldirektor ernennen, der die Aufsicht über die Verwaltung der Körperschaft führt. Er sorgt dafür, dass die Anweisungen der Leitungsorgane der Körperschaft befolgt und deren Zielsetzungen erreicht werden und dass die Tätigkeit der Körperschaft nach den vom Bürgermeister festgelegten Richtlinien durchgeführt wird, so dass deren Leistungsfähigkeit gesteigert wird. Der Bürgermeister überträgt dem Generaldirektor neben den leitenden Beamten laut Abs. 98 zustehenden Befugnissen die Funktion, die Aufsicht über die leitenden Beamten, die Ämter und die Dienstleistungen zu führen und deren Tätigkeit so zu koordinieren und zu leiten, dass er die ihm anvertrauten Aufgaben erfolgreich

³⁰⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

³¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³¹² Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

³¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(1) Die Gemeinden müssen die Verordnungen den im Art. 17 und in der Durchführungsverordnung enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen anpassen, und zwar innerhalb der mit Beschluss des Regionalausschusses laut Abs. 11 festgesetzten Frist.]³¹⁹

[(2) Der Präsident des Regionalausschusses genehmigt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses die nachstehenden Vordrucke:

- a) die Vordrucke betreffend den Haushaltsvoranschlag, einschließlich der zusammenfassenden Übersichten;
- b) das System betreffend die Kodifizierung des Haushaltsvoranschlages und der buchhalterischen Einnahmen- und Ausgabentitel;
- c) die Vordrucke betreffend den Mehrjahreshaushaltsplan;
- d) die Vordrucke betreffend die Rechnungslegung des Schatzmeisters;
- e) die Vordrucke betreffend die Haushaltsrechnung einschließlich der Tabelle über die Gebarungsparameter;
- f) die Vordrucke betreffend die Erfolgsrechnung sowie die Überleitungsaufstellung;
- g) die Vordrucke betreffend die Vermögensrechnung;
- h) die Vordrucke betreffend die Abrechnung der Rechnungsführer;
- i) das Muster betreffend den Bericht zum Haushaltsvoranschlag.]³²⁰

[(3) Die Gemeinden haben innerhalb der mit Beschluss des Regionalausschusses laut Abs. 11 festgesetzten Frist

³¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

für die Vervollständigung der Inventare und die Erfassung des Vermögensstandes zu sorgen.]³²¹

[(4) Die Gemeinden haben innerhalb sechzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Feststellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen bestehenden außeretatmäßigen Verbindlichkeiten sowie für die diesbezügliche Anerkennung zu sorgen, wobei letztere mit Beschluss des jeweiligen Gemeinderates zu erfolgen hat.]³²²

[(5) Die Anerkennung der Verbindlichkeiten kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Lieferungen, Werke und Dienstleistungen zur Ausführung von Aufgaben bzw. Diensten öffentlichen Interesses erfolgten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen. Ferner muss die Anerkennung in Bezug auf jede einzelne Verbindlichkeit im Beschluss laut Abs. 1 begründet werden.]³²³

[(6) Im oben genannten Beschluss legt der Gemeinderat die laut Art. 17 Abs. 33 vorgesehenen Mittel fest, die zur Deckung der Ausgabe zu verwenden sind, und nimmt die erforderlichen Ausgabenverpflichtungen im Haushaltsvoranschlag vor.]³²⁴

[(7) Nachstehende Sachgebiete werden mit Verordnung der Region geregelt: der Aufgabenbereich des Finanz-

³²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

dienstes der Körperschaft, der Zuständigkeitsbereich der Organe auf dem Sachgebiet der Haushaltspläne, die Verfahren betreffend die Einnahmen und die Ausgaben, die Ausübung der Tätigkeit in Bezug auf die Einhebung der Einnahmen und die Tätigkeit der Ausgaben, die Vorschriften für die Durchführung der Tätigkeit zur Erfassung und zum Nachweis des Gebarungsergebnisses, die Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze betreffend die Rechnungslegung, das Schatzamt, die Gebarungskontrolle und die Verschuldung sowie die Vorschriften über die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung.]³²⁵

[(8) Die im Art. 17, in der Durchführungsverordnung sowie im Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen werden auf die im IX. Kapitel des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und auf die bereits im Sinne des Art. 7 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 errichteten Körperschaften angewandt, soweit sie miteinander vereinbar sind.]³²⁶

(9) Die nachstehenden, in den Regionalgesetzen betreffend die Ordnung der Gemeinden enthaltenen Artikel sowie die diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen werden aufgehoben:

³²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- a) Art. 33 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Ausgleich der Haushaltsgebarung) und Art. 34 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Ausgabenbeschränkung);
 - b) der Teil des Art. 13 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Funktionen des Gemeinderates), in dem die Höchstgrenze von zweimal im Jahr vorgesehen ist;
 - c) Art. 13 Abs. 2 Buchst. i) des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;
 - d) Art. 28 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Beschlüsse zum Abschluss von Verträgen und diesbezügliche Verfahren);
 - e) Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (mehrjähriger Haushalt);
 - f) Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (Struktur des mehrjährigen Haushaltes);
 - g) Art. 3 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (Einnahmen des mehrjährigen Haushaltes);
 - h) Art. 4 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (Ausgaben des mehrjährigen Haushaltes);
 - i) Art. 69 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29; Art. 47 des Regionalgesetzes vom 31. März 1971, Nr. 6 und Art. 9 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (Rücklagenfonds);
 - j) Art. 67 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 und Art. 6 des Regionalgesetzes vom 30. August 1979, Nr. 4 (Gemeindeausgaben);
 - k) Art. 70 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 (Einhebung der Einnahmen);
 - l) Art. 71 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 (Zahlung der Ausgaben);
-

- m) Art. 72 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 und Art. 49 des Regionalgesetzes vom 31. März 1971, Nr. 6 (Provisorische Investitionen und Rücklagen);
 - n) Art. 74 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 (Ökonomatsdienst);
 - o) Art. 75 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 (Rechnungslegung);
 - p) Art. 76 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 (Überschuss und Fehlbetrag);
 - q) Art. 27 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Gemeindegüter);
 - r) Art. 29 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Aufnahme von Darlehen);
 - s) Art. 10 des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3 (Verbot der Aufnahme neuer Darlehen);
 - t) Art. 30 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Finanzierungsplan);
 - u) Art. 32 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und Art. 67 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 (Vorlegung des Haushaltsvoranschlages und entsprechende Verfahren);
 - v) Art. 35 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und Art. 68 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 (Rechnungsprüfer), ausgenommen Abs. 13 und Abs. 14;
 - w) Art. 31 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und Art. 66 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 (Haushaltsplan und Finanzplanung);
 - x) Art. 37 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Gemeindeschatzamt);
-
-

y) Art. 80 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 (Anwendung der Wirtschaftsrechnung auf die Gemeinden).

[(10) Der Präsident des Regionalausschusses wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses ermächtigt, die im Art. 17 enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des VII. Kapitels des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen in einem Einheitstext zusammenzufassen und zu koordinieren.]³²⁷

[(11) Der Präsident des Regionalausschusses wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses ermächtigt, die Fristen für die Anwendung des neuen, im Art. 17 und in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehenen Rechnungswesens der Gemeinden festzulegen.³²⁸

(12) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Bestimmungen laut Art. 65 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 aufgehoben.

(13) Der gegenwärtig in Anspruch genommene Wartestand, der dienstleistenden Frauen in Anwendung der im Art. 24 Abs. 4 und Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 und im Art. 65 des Regionalgesetzes vom 4. März 1993, Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen gewährt wurde, endet am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

³²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(14) Innerhalb dieses Zeitpunkts muss das betroffene Personal zwischen der Wiederaufnahme des Dienstes und der Beibehaltung des unbezahlten Wartestands bis zum Anreifen des Anrechts auf Ruhegeld wählen, wobei sämtliche Sozialbeiträge zu Lasten der Bediensteten gehen.

(15) Die Sozialbeiträge werden von der Gemeinde unter Wahrung der Rückgriffspflicht gegenüber dem Personal vorgestreckt.

(16) Der Wiederantritt des Dienstes kann auch in Überzahl erfolgen.

(17) Für die Festlegung der Abfertigungssumme für das Personal, das den Dienst wieder aufnimmt, gilt ausschließlich das Dienstalter ab dem Datum der Wiederaufnahme.

[(18) Die Gemeinden übernehmen in ihren Personalordnungen die in den Art. 20, 21, 22 und 33 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 betreffend „Rahmengesetz über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der behinderten Personen“ enthaltenen Grundsätze und können besondere Verfahren zur Einstellung von behinderten Personen und Sozialfällen durch Lehrverhältnisse vorsehen, die gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen zu gestalten sind.]³²⁹

[(19) Die Gemeinden stellen unter Berücksichtigung der Organisation der Ämter und deren Tätigkeit Prioritätskriterien für die Flexibilität beim Einsatz des Personals zugunsten der Bediensteten auf, die sich in einer schwierigen persönlichen, sozialen oder familiären Lage befinden, und der Bediensteten, die im Sinne des Gesetzes

³²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

vom 11. August 1991, Nr. 266 ehrenamtliche Mitarbeit leisten.]³³⁰

(20) Was die Sachgebiete anbelangt, für deren Regelung die im Art. 18 enthaltenen Bestimmungen auf andere Rechtsquellen als die Rechtsordnung oder auf Tarifverträge verweisen, finden die geltenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der entsprechenden neuen Regelung Anwendung.

(21) Sämtliche mit Art. 18 unvereinbare Bestimmungen sind aufgehoben, und zwar insbesondere das Regionalgesetz vom 5. März 1993, Nr. 4, ausgenommen der II. Titel und die Art. 13, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 33 Abs. 2, 36, 39, 58, 67, 68, 69 und 75. Der Art. 8 des Regionalgesetzes vom 4. März 1983, Nr. 1 bleibt in Kraft.

(22)(...)³³¹

[(23) Der Präsident des Regionalausschusses wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses dazu ermächtigt, die im Art. 18 und im Art. 19 Abs. 12 bis Abs. 23 und die im Regionalgesetz vom 5. März 1993, Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen, welche nicht im Sinne des Abs. 21 aufgehoben wurden, in einem Einheitstext zusammenzustellen und miteinander zu koordinieren.]³³²

(24)(...)³³³

(25)(...)³³⁴

³³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³³¹ Ändert den Art. 41 Abs. 3 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4, indem die Worte „und zweiter“ gestrichen werden.

³³² Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. i) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³³³ Fügt im Art. 6 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

(26)³³⁵

(27)³³⁶

(28)³³⁷

(29)³³⁸

[(30) Die im Art. 18 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für das Personal der aufgrund Zusammenschlusses und Zusammenarbeit unter Gemeinden zustande gekommenen Vereinigungen laut X. Kapitel des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen.]³³⁹

(31)(...)³⁴⁰

(32)(...)³⁴¹

(33)(...)³⁴²

(34)(...)³⁴³

(35)(...)³⁴⁴

³³⁴ Ändert den Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 6. April 1956, Nr. 5, ersetzt durch den Art. 9 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11.

³³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 aufgehoben.

³³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 aufgehoben.

³³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 aufgehoben.

³³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 aufgehoben.

³³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁴⁰ Fügt im Art. 1 des RG vom 31. Juli 1993, Nr. 13 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

³⁴¹ Fügt im Art. 6 des RG vom 31. Juli 1993, Nr. 13 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

³⁴² Ersetzt den Art. 26 Abs. 1 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

³⁴³ Ändert den Art. 28 Abs. 1 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

(36)(...)³⁴⁵

(37)³⁴⁶

(38)(...)³⁴⁷

(39)(...)³⁴⁸

(40)(...)³⁴⁹

(41)(...)³⁵⁰

(42)(...)³⁵¹

(43)(...)³⁵²

Art. 20 Auswirkungen der Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe und deren Beseitigung

(1)(...)³⁵³

Art. 21 Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 22. Februar 1998, Nr. 4 betreffend die Entschädigung für Feuerwehrmänner, die bei Ausübung ihres Dienstes einen Unfall haben

³⁴⁴ Fügt im RG vom 1. August 1996, Nr. 3 nach dem Art. 36 den Art. 36-*bis* ein.

³⁴⁵ Ersetzt den Art. 11 des RG vom 1. August 1996, Nr. 3.

³⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 aufgehoben.

³⁴⁷ Fügt im Art. 15 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

³⁴⁸ Fügt im Art. 51 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 nach dem Abs. 2 den Abs. 3 hinzu.

³⁴⁹ Ändert das RG vom 9. Februar 1991, Nr. 3.

³⁵⁰ Ändert das RG vom 28. November 1993, Nr. 21.

³⁵¹ Für den Wortlaut vgl. die Anmerkung zum Art. 1 des RG vom 9. Februar 1991, Nr. 3 bzw. zum Art. 1 des RG vom 28. November 1993, Nr. 21.

³⁵² Ändert das RG vom 28. November 1993, Nr. 20.

³⁵³ Ersetzt den Art. 14 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

- (1) (...) ³⁵⁴
- (2) (...) ³⁵⁵
- (3) (...) ³⁵⁶

Art. 22 Änderungen zum Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7 über die Wahl des Regionalrates mit seinen späteren Änderungen

- (1) (...) ³⁵⁷
- (2) (...) ³⁵⁸
- (3) (...) ³⁵⁹
- (4) (...) ³⁶⁰

Art. 23 Finanzbestimmung

(1) Die sich aus der Anwendung des Art. 22 ergebenden Ausgaben, welche sich auf 600.000.000 Lire belaufen, werden für das Haushaltsjahr 1998 durch die Mittel gedeckt, die im Kap. 1500 für das laufende Haushaltsjahr bereits zweckgebunden wurden.

(2) Die Ausgaben für die darauf folgenden Haushaltsjahre werden durch Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7

³⁵⁴ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 1998, Nr. 4.

³⁵⁵ Ändert den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 22. Februar 1998, Nr. 4.

³⁵⁶ Hebt den Art. 3 des RG vom 22. Februar 1998, Nr. 4 auf.

³⁵⁷ Ersetzt den Art. 33 des RG vom 8. August 1983, Nr. 7, geändert durch den Art. 1 des RG vom 22. August 1988, Nr. 19.

³⁵⁸ Ändert den Art. 33-*bis* Abs. 1 und 2 des RG vom 8. August 1983, Nr. 7, eingeführt durch den Art. 5 des RG vom 26. Februar 1990, Nr. 5.

³⁵⁹ Ersetzt den Art. 46 Abs. 4 des RG vom 8. August 1983, Nr. 7.

³⁶⁰ Fügt im RG vom 8. August 1983, Nr. 7 nach dem Art. 46 den Art. 46-*bis* ein.

und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes
vom 9. Mai 1991, Nr. 10 gedeckt.

